

Evangelische Hochschule Nürnberg

Studiengang Soziale Arbeit B.A.

Bachelor-Thesis

zur Erlangung des akademischen Grades

Bachelor of Arts (B.A.)

# Das deutsche Steuerstrafrecht - eine neue Klassenjustiz?

Simon Vielhauer

Erstgutachter: Prof. Dr. Uwe Kranenpohl

Zweitgutachter: Prof. Dr. Michael Bayer

Abgabedatum: 15. Mai 2023

## Zusammenfassung:

Die vorliegende Arbeit untersucht, ob die Rechtsordnung und die Rechtsprechung wohlhabende StraftäterInnen besser behandeln als arme StraftäterInnen. Dazu werden die Delikte Sozialbetrug und Steuerhinterziehung verglichen und unter dem Gesichtspunkt betrachtet, ob es sich bei der Privilegierung von Steuerstraftaten um eine neue Form der Klassenjustiz handelt. Der Vergleich der Delikte bietet sich an, da sie einen sehr Ähnlichen Aufbau haben, sich aber sowohl in den Personengruppen der TäterInnen als auch darin, wie sie behandelt werden stark unterscheiden. Die Arbeit kommt zu dem Ergebnis, dass die insgesamt mildere Behandlung in der Strafzumessung und die strukturellen Privilegien von SteuerhinterzieherInnen ungerechtfertigt sind.

## Abstract:

This paper examines whether the legal system and jurisprudence treat wealthy offenders better than poor offenders. For this purpose, the offences of social fraud and tax evasion are compared and evaluated from the point of view of whether the privileging of tax offences is a new form of class justice. The comparison of the offences is appropriate because they have a very similar structure, but differ greatly both in the groups of perpetrators and in the way they are treated. The study comes to the conclusion that the overall lenient treatment in sentencing and the structural privileges of tax evaders are unjustified.

# Abkürzungsverzeichnis

AG	Amtsgericht
AO	Abgabenordnung
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
Bad.KapitalrentenStG	Badisches Kapitalrenten Steuergesetz
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BGH	Bundesgerichtshof
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
DAX	Deutscher Aktienindex
GG	Grundgesetz
LG	Landgericht
OLG	Oberlandesgericht
RAO	Reichsabgabenordnung
RFH	Reichsfinanzhof
SächsEStG	Sächsisches Einkommenssteuergesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch

# Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Typische Gerichtsentscheidungen Sozialbetrug: .....	27
---	----

# Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung: .....	I
Abkürzungsverzeichnis .....	II
Tabellenverzeichnis .....	III
1. Einleitung .....	1
2. Der Klassenbegriff .....	4
2.1. Begriffsbestimmung .....	4
2.2. Historischer Überblick .....	6
3. Klassenjustiz .....	9
3.1. Begriffsbestimmung .....	9
3.2. Historischer Überblick .....	10
3.3. Aspekte von Klassenjustiz in der Gegenwart? .....	14
3.3.1. Foucault .....	14
3.3.2. Wacquant .....	16
3.3.3. Bourdieu .....	18
3.4. Zwischenfazit .....	19
4. Vergleich Sozialbetrug & Steuerhinterziehung .....	21
4.1. Deliktstruktur .....	22
4.2. Personengruppen .....	25
4.3. Strafmaß .....	27
4.4. Privilegierungen .....	34
5. Eine neue Klassenjustiz? .....	38
6. Fazit .....	45
Literaturverzeichnis: .....	46
Gerichtsurteile: .....	51
Eidesstattliche Erklärung: .....	53

# 1. Einleitung

Der Prozess um den ehemaligen Fußballspieler und FC Bayern München Funktionär Uli Hoeneß sorgte im Jahr 2014 für große Aufmerksamkeit. Der Vorwurf gegen Hoeneß lautete: Steuerhinterziehung. Das Landgericht München II (2014: W5 KLS 68 Js 3284/13) verurteilte Hoeneß deswegen am 13. März 2014 zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten. Hoeneß hat, so die Kammer des Landgerichts München II, 28,46 Millionen Euro Steuergelder hinterzogen.

Fast sieben Jahre später kam es zu einem weniger aufsehenerregenden Prozess am Landgericht Osnabrück. Angeklagt war ein Ehepaar, dem Sozialbetrug<sup>1</sup> vorgeworfen wurde. Die siebte Kleine Strafkammer des Landgerichts Osnabrück (2020: 7 Ns 144/17) verurteilte das Ehepaar am 27. November 2020 zu einer Freiheitsstrafe von jeweils drei Jahren und zehn Monaten. Das Ehepaar hat, dem Gericht zufolge, Zuwendungen und Vermögenswerte verschwiegen und dadurch 84.304,57 Euro Arbeitslosengeld II zu Unrecht bezogen.

Der Jurist und Redakteur der Süddeutschen Zeitung Ronen Steinke (2022, S.163) führt deshalb diese beiden Fälle in seinem Buch „Vor dem Gesetz sind nicht alle gleich - die neue Klassenjustiz“ als Beispiele an, wie unterschiedlich das Rechtssystem mit wohlhabenden oder mit armen StraftäterInnen umgeht. Dabei stellt er die Frage „Gibt es für diese Diskrepanz irgendeine gerechte Erklärung? Ist der Sozialbetrug der Armen verwerflicher als der Sozialbetrug der Reichen? Haben Arme mehr Strafe verdient?“ (Steinke, 2022, S.164).

Eine Betrachtung der beiden Fälle und der zugrunde liegenden Delikte zeigt, dass sie sich in vielen Punkten sehr ähnlich sind, sich allerdings auch an einigen entscheidenden Stellen unterscheiden.

Beaucamp (2022, S.446) zufolge handelt es sich bei dem Opfer beider Delikte um die Allgemeinheit, da der öffentlichen Hand, auf Grund der Vergehen, weniger Finanzmittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen (BverfG, 1988:2 BvR 330/88). Außerdem besteht die Tatbegehung in beiden Fällen entweder durch das aktive Machen

---

<sup>1</sup>Die Bezeichnung Sozialbetrug, umfasst das betrügerische Erschleichen von Sozialleistungen (Beaucamp, 2022, S.446). Zu diesen Sozialleistungen können Leistungen des SGB II, SGB XII aber auch Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder BAföG gehören.

falscher Angaben oder durch das passive Verschweigen von Details, um dadurch einen unrechtmäßigen finanziellen Vorteil zu erlangen.

Wichtige Unterschiede beider Fälle liegen allerdings in den gesetzlichen Regelungen der jeweiligen Delikte. Während Sozialbetrug ein Betrugsdelikt nach § 263 StGB darstellt, wird Steuerhinterziehung in § 370 AO geregelt und enthält eine Reihe von Privilegien, die Betrugsdelikte nicht beinhalten (Beaucamp, 2022, S.450). Außerdem unterscheiden sich die Personengruppen der SteuerhinterzieherInnen und der SozialbetrügerInnen. Nach Alstadtsædter et al. (2017, S.38, zitiert nach Hartmann, 2018, S.168) und Schäfer (2002, S.226) stellt die Steuerhinterziehung hauptsächlich ein Delikt sehr wohlhabender Menschen dar, während Sozialbetrug ein Delikt armer Menschen darstellt.

Wenn der angerichtete Schaden in beiden Fällen die Allgemeinheit trifft, warum werden dann SozialbetrügerInnen in vergleichbarer Schadenshöhe härter bestraft als SteuerhinterzieherInnen? Warum wird die Tätergruppe der SteuerhinterzieherInnen zusätzlich strukturell durch eine Reihe von Privilegien begünstigt, die SozialbetrügerInnen trotz eines vergleichbaren Deliktes nicht in Anspruch nehmen können? Handelt es sich bei dieser unterschiedlichen Behandlung ähnlicher Delikte, aber verschiedener Personengruppen, um eine strukturelle Privilegierung von wohlhabenden Menschen vor armen Menschen und dadurch um eine Form von Klassenjustiz?

Andreaß Voßkuhle (2023; 6:15), Präsident des Bundesverfassungsgerichts a. D., beschreibt, dass das Grundgesetz eigentlich ein zentrales Gleichheitsversprechen beinhaltet:

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich - Artikel 3 Absatz 1 GG

Voßkuhle (2023; 6:29) führt dazu aus, dass das BVerfG dabei von einem grundlegenden Gerechtigkeitspostulat spricht, dessen Kernaussagen von der Menschenwürdegarantie des Artikel 1 Absatz 1 GG umfasst sind. Das Bundesverfassungsgericht (2004; 1 BvR 1557/01) erklärt dazu: „Der allgemeine Gleichheitssatz gebietet im Hinblick auf die Rechtsprechung Gleichheit in der Rechtsanwendung als eine Grundforderung des Rechtsstaates. Das bestehende Recht ist ausnahmslos ohne Ansehen der Person zu verwirklichen, jeder wird in gleicher Weise durch Normierung des Rechts berechtigt und verpflichtet. Es ist den Gerichten verwehrt bestehendes Recht zu Gunsten oder zu Lasten einzelner Personengruppen nicht anzuwenden.“ Wird die Rechtsordnung in ihrer aktuellen Form

diesem Anspruch gerecht? Oder bevorzugt sie wohlhabende Menschen durch mildere Strafen und strukturelle Privilegien im Vergleich zu ärmeren Menschen?

Gerade vor dem Hintergrund, dass Deutschland durch eine ungleiche Verteilung von Chancen, Vermögen und Einkommen eines der ungleichsten Länder der industrialisierten Welt darstellt (Fratzscher, 2017, S.9), würde eine solche Privilegierung ein erhebliches gesellschaftliches Problem darstellen. Nicht zuletzt, weil sich die Kluft zwischen Arm und Reich immer weiter verbreitert<sup>2</sup>.

Um dieser Frage nachzugehen, wird zu Beginn der Arbeit der Klassenbegriff in seiner Rolle in der Sozialstrukturforschung und seiner Geschichte kurz eingeordnet. Daraufhin erfolgt eine Betrachtung des Begriffes Klassenjustiz, sowohl in Form einer Begriffsbestimmung, als auch im Kontext des Begriffes Klassenjustiz im Lauf der jüngeren Geschichte und einer Auseinandersetzung mit den Perspektiven Michel Foucaults, Loïc Wacquants und Pierre Bourdieus auf das Thema Klassenjustiz. Im Anschluss erfolgt der Vergleich der Delikte Sozialbetrug und Steuerhinterziehung. Dazu wird anhand der Deliktstruktur gezeigt, warum sich die Delikte für einen Vergleich eignen und welche Ähnlichkeiten und Unterschiede bestehen. Danach werden die Personengruppen der TäterInnen der beiden Delikte untersucht, bevor im Folgenden das Strafmaß betrachtet wird. Dabei wird versucht Gründe für die härtere Bestrafung von SozialbetrügerInnen zu finden, obwohl der durch Steuerhinterziehung verursachte gesellschaftliche Schaden um ein Vielfaches höher ist. Außerdem wird untersucht, warum SteuerhinterzieherInnen ein System von Vergünstigungen in Anspruch nehmen können, das keine Entsprechung im Bereich „normaler“ Betrugsdelikte hat. Abschließend findet zum Ende der Arbeit die Auseinandersetzung mit der Frage, ob es sich bei der aktuellen Form der Rechtsordnung und der daraus resultierenden Rechtsprechung um eine neue Form der Klassenjustiz handelt statt.

---

<sup>2</sup> Der Paritätische Gesamtverband (2023, S.5) beschreibt, wie die Armutsquoten in Deutschland seit 2006, zuletzt durch die COVID-19 Pandemie verstärkt, immer weiter ansteigen, obwohl die Arbeitslosenquote und die SGB II Quote im gleichen Zeitraum sinken. Im Jahr 2021 lebten 14,1 Millionen Menschen unter der Armutsgrenze von 60 Prozent des mittleren Einkommens, unter der gesellschaftliche Teilhabe in den meisten Fällen nicht möglich ist. Außerdem prognostiziert der Paritätische Gesamtverband (2023, S.25), dass es durch den Überfall Rußlands auf die Ukraine und die dadurch ausgelöste Energiekrise, hohe Inflation und gestiegenen Lebenshaltungskosten zu einer fortschreitenden Vertiefung der Armut kommen wird.



## 2. Der Klassenbegriff

Um die Forschungsfrage, ob es sich bei der Privilegierung von Steuerstraftaten um eine neue Form der Klassenjustiz handelt, untersuchen zu können, wird zu Beginn der Arbeit der Begriff Klasse betrachtet. Dieses Vorgehen soll einerseits der Einordnung der Personengruppen der TäterInnen der zu vergleichenden Delikte und andererseits der besseren Einordnung des Begriffes Klassenjustiz dienen.

### 2.1. Begriffsbestimmung

Wearing overalls on weekdays, painting somebody else's house to earn money? You're working class. Wearing overalls at weekends, painting your own house to save money? You're middle class (Rule, 1990, S.4).<sup>3</sup>

Der Begriff "Class", Klasse oder soziale Klasse ist ein wichtiger, aber auch umstrittener Begriff. Klasse wird von Mau & Verwiebe (2009, S.38) als: "Eine gesellschaftliche Großgruppe, die durch eine strukturell gleiche Stellung im Wirtschaftsprozess und/oder gemeinsame sozioökonomische Merkmale gekennzeichnet ist." definiert. Sie merken dazu an: "Oft schließt der Begriff der Klasse auch gemeinsame Interessen, ein spezifisches Zusammengehörigkeitsgefühl oder ein Klassenbewusstsein ein." Gleichzeitig ist der Klassenbegriff sehr stark politisch aufgeladen. Kreckel (1990, S.2) zufolge kann der Gebrauch des Begriffs Klasse im deutschen Sprachraum mit einem "verbale Flaggezeigen" verglichen werden. Demnach wird mit der Benutzung des Begriffs Klasse häufig eine Nähe zum Marxismus verbunden, die durch die Verwendung des inhaltlich ähnlichen Schichtbegriffs nicht eintreten würde. Pleinen (2015, S.2) fügt zu dieser politischen Seite des Klassenbegriffs hinzu, dass Forschung zu sozialer Ungleichheit in einem Spannungsfeld aus wissenschaftlichen Analysen, medial vermittelten Wahrnehmungsmustern sowie darauf reagierenden Reformforderungen und Rechtfertigungen stattfindet. Auch werden sowohl die Forschenden, als auch die Menschen,

---

<sup>3</sup> Die Zeitschrift "Sunday Correspondent" veranstaltete, Rule (1990, S.4) zufolge, im Jahr 1990 im Zuge einer gesellschaftlichen Debatte über die Amtszeit von Margaret Thatcher als Premierministerin und die zunehmende soziale Ungleichheit in Großbritannien einen Wettbewerb, den Begriff "Class" zu definieren. Der "Sunday Correspondent" Leser Lawrence Sutton gewann mit der oben zitierten Definition den ausgeschriebenen Wettbewerb und eine Kiste Brown Ale.

die von ihnen untersucht werden, von ungleichen Chancen, Ressourcen und Zugängen in ihrer täglichen Wirklichkeit geprägt. Zusätzlich dazu ist der Klassenbegriff an sich umstritten, wie es Ritsert (1998, S.7) beschreibt, weil sich das Gesamtspektrum von Positionen und Aussagen über Klassenstruktur und soziale Ungleichheit zwischen zwei Extrempunkten erstreckt. Der eine Pol vertritt demnach die Ansicht, es hätte in der geschichtlichen Wirklichkeit überhaupt keine Klassen gegeben, während der andere Pol davon überzeugt ist, dass Gesellschaftsanalyse gleich Klassenanalyse ist und dass die gesamte Geschichte der Menschheit eine Geschichte von Klassenkämpfen darstellt.

Mau & Verwiebe (2009, S.38) fügen dem hinzu, dass in angelsächsischen Ländern der Klassenbegriff allgemein gebräuchlich ist, während in der deutschen Sozialstrukturforschung es zu einer zunehmenden Konkurrenz zwischen den Konzepten Klasse, Schicht, Milieu und Lebenslage kommt.

Sowohl die Klassen- als auch die Schichtkonzepte berücksichtigen Geißler (2017, S.30) zufolge vertikale Ungleichheiten zwischen “Oben” und “Unten”. Zusätzlich beschreibt Geißler (2017, S.22), dass Menschen zu einer Schicht oder Klasse zusammengefasst werden, sobald sie ähnliche “äußere” Lebensbedingungen sowie ähnliche “innere”, “psychische” Merkmale aufweisen. Diese “äußeren” Lebensbedingungen, die von Geißler auch als sozioökonomische Lage bezeichnet werden, beinhalten die Berufsposition, das Einkommen, den Besitz, das Qualifikationsniveau, den Einfluss sowie das Sozialprestige. Demnach orientieren sich häufig Schicht- und Klasseneinteilungen an der Berufsposition, da die anderen Schicht- und Klassenkriterien damit verknüpft sind und zusammenhängen. Gleichzeitig beeinflusst nach Geißler (2017, S.23) die “äußere” sozioökonomische Lage die Persönlichkeitsentwicklung, die Einstellungen sowie das Verhalten der Menschen. Deshalb wird angenommen, dass sich aus schicht- und klassentypischen Merkmalen und Lebensstilen, ein schicht- und klassentypischer Habitus<sup>4</sup> heraus bildet.

---

<sup>4</sup> Das Konzept des Habitus wird von Lenger et al. (2013, S.14), mit Verweis auf Bourdieu, als Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungsschemata eines Menschen, in dem sämtliche inkorporierten, früheren, sozialen Erfahrungen zum Ausdruck kommen, bezeichnet. Der Habitus wird dabei hauptsächlich durch die spezifische gesellschaftliche Position geprägt, die Angehörige sozialer Gruppen innerhalb von Sozialstrukturen einnehmen. Demnach soll das Konzept individuelle Dispositionen und gesellschaftliche Möglichkeiten vermitteln.

Geißler (2017, S.30) kritisiert an Schicht- und Klassenmodellen gleichzeitig, dass sie horizontale Ungleichheiten weitgehend nicht erfassen können<sup>5</sup>. Er beschreibt, dass um die Vielgestaltigkeit und Mehrdimensionalität von Ungleichheitsstrukturen besser erfassen zu können, Modelle der “sozialen Lagen” entwickelt wurden, die neben den vertikalen auch die horizontalen Ungleichheiten berücksichtigen. Konzepte der sozialen Lage und der Lebenslage bilden nach Hradil & Schiener (2001, S.44) die Grundlage für die differenzierte Unterscheidung ungleicher Lebensbedingungen innerhalb gesellschaftlicher Gruppierungen und eignen sich deshalb besonders gut um Ungleichheitsgefüge in pluralen Wohlstands- und Wohlfahrtsgesellschaften in Bezug auf spezifische Gruppierungen oder spezifische Fragestellungen zu untersuchen. Soziale Milieus gehören neben den sozialen Lagen, zu den wichtigen Begriffen der neueren deutschen Sozialstrukturanalyse (Geißler, 2017, S.32). Gebhard (2022) zufolge stellt der Begriff eine Ergänzung zu Schicht- und Klassenmodellen dar, die immer weniger der Komplexität und Dynamik moderner Gesellschaften gerecht werden können. Im Gegensatz zu Schicht- und Klassenmodellen gruppiert der Milieuansatz nach Geißler (2017, S.32) die Menschen in “subkulturelle Einheiten” nach unterschiedlichen Wertorientierungen und Lebensstilen, um im nächsten Schritt danach zu fragen, wie sich die Milieus auf verschiedene Schichten aufteilen.

## 2.2. Historischer Überblick

Auch wenn es Ritsert (1998, S.11) zufolge bereits früh in der Geschichte, im alten Rom, Klassen und einen Klassenbegriff gab, so ist der heute verwendete Begriff Klasse als Kernbegriff der Soziologie hauptsächlich auf Karl Marx und Max Weber zurückzuführen. Sowohl Marx als auch Weber verorten den Klassenbegriff, wie es Rehbein et al. (2014, S.140) beschreiben, primär in der Ökonomie und nehmen die Größen Besitz, Einkommen und Beruf als Grundlage. In dieser Hinsicht ist der Begriff bei Marx und bei Weber ein analytischer Begriff, dem eine praktische Relevanz zukommen kann, die Marx und Weber jeweils unterschiedlich betrachten (Rehbein et al., 2014, S.140).

Marx begreift nach Rehbein et al. (2014, S.140) kapitalistische Gesellschaften als Klassengesellschaften. Gleichzeitig ist für Karl Marx die Zugehörigkeit zu einer Klasse, Mau & Verwiebe (2009, S.38) zufolge, direkt an die Stellung im Produktionsprozess und an das Eigentum bzw. Nichteigentum an Produktionsmitteln geknüpft. Davon ausgehend

---

<sup>5</sup> Als Beispiele nennt Geißler (2017, S.30) die Unterschiede zwischen Männern und Frauen, zwischen Alt und Jung, zwischen Verheirateten und Ledigen, zwischen Kinderreichen und Kinderlosen, zwischen Generationen oder zwischen Regionen.

unterschied Marx zwischen zwei Hauptklassen: der Klasse der LohnarbeiterInnen (Arbeiterklasse) sowie der Klasse der KapitalistInnen (Kapital). Rehbein et al. (2014, S.140) beschreiben, Marx' Analyse des Kapitalismus als die eines Antagonismus zwischen zwei Klassen, die durch gegensätzliche Position in den Produktionsverhältnissen gekennzeichnet sind<sup>6</sup>.

Im Gegensatz dazu hat Max Weber seinen Klassenbegriff stärker an den tatsächlichen Lebensbedingungen und Lebenschancen sozialer Gruppen orientiert (Mau & Verwiebe 2009, S.38). Rehbein et al. (2014, S.140) schreiben, dass Weber Marx zwar zustimmt, wie Klassen als ökonomisch bestimmte Gebilde in modernen Gesellschaften im Vergleich zu erblich, politisch oder kulturell bestimmten Ständen immer wichtiger werden, allerdings reduziert er gleichzeitig die Gesellschaft nicht auf die Produktionsverhältnisse. Weber unterscheidet Mau & Verwiebe (2009, S.38) zufolge zwischen drei Klassen: Der Erwerbsklasse, der Besitzklasse und der sozialen Klasse. Die Ausprägung der Klassen hängt immer von der gesellschaftlichen Marktlage ab. Dabei ist die Erwerbsklasse durch die Unterschiede in der Möglichkeit der Chancenverwertung und die Besitzklasse durch ihre Verfügung über ihren Besitz gekennzeichnet. Gleichzeitig ist nach Rehbein et al. (2014, S.141) für die soziale Klasse die Möglichkeit von inter- und intragenerationaler Mobilität charakteristisch.

Der französische Soziologe Pierre Bourdieu schließt direkt an die Klassenverständnisse von Marx und Weber an und übernimmt einige bestimmte Vorstellungen<sup>7</sup> von beiden Klassikern (Rehbein et al., 2014, S.141). Rehbein et al. beschreiben, dass Bourdieu mehrere Klassenbegriffe unterscheidet, dabei kommt der Begriff der objektiven Klasse, bei dem Menschen auf Grund von objektiv ähnlichen Möglichkeitsräumen Klassen bilden, dem soziologisch analytischen Klassenbegriff am nächsten. Hier müssen alle relevanten sozialen Merkmale der AkteurInnen miteinbezogen werden, oder wie es Bourdieu

---

<sup>6</sup> „Die Kapitalbesitzer verfügen über das Eigentum an den Produktionsmitteln und können so Mehrwert abschöpfen, während die Arbeiterklasse genötigt ist, ihren Lebensunterhalt durch abhängige Erwerbsarbeit zu bestreiten. Besitz, Einkommen und Beruf sind in jeder der beiden Klassen homolog und bestimmen alle anderen soziologisch relevanten Bereiche des Lebens.“ Rehbein et al. (2014, S.140)

<sup>7</sup> „Von Marx übernimmt Bourdieu die Ansicht, dass sich moderne Gesellschaften primär als Klassengesellschaften kennzeichnen lassen, und die Vorstellung, dass Kapital aus der Produktivität vergangener Generationen hervorgeht und die ungleiche Verteilung von Produktivitätsgewinnen verstetigt und weiterträgt.“ (Rehbein et al., 2014, S.141). Im Gegensatz dazu führen Rehbein et al. die kulturellen, politischen und symbolischen Aspekte von Bourdieus mehrdimensionaler Klassentheorie auf Weber zurück.

(1979/2021, S.182) selbst erklärt: „Eine Soziale Klasse ist vielmehr definiert durch die Struktur der Beziehungen zwischen allen relevanten Merkmalen, die jeder derselben wie den Wirkungen, welche sie auf die Praxisformen ausübt, ihren spezifischen Wert verleiht“. Rehbein et al. (2014, S.142) merken dazu an, dass hier wiederum zwischen Klassen auf der Basis von Kapital<sup>8</sup> und Klassen auf der Basis von Habitus unterschieden werden muss. Dabei gehen die Unterschiede im Habitus auf Unterschiede im sozialen Kapital bzw. den sozialen Positionen zurück, sind allerdings nicht darauf reduzierbar, da die Habitus sich aktiv unterscheiden, nicht nur passiv, wie die sozialen Positionen.

---

<sup>8</sup> Müller (2014, S.48) zufolge unterscheidet Bourdieu drei Haupttypen von Kapital: ökonomisches, soziales und kulturelles Kapital; sowie eine vierte zusammenfassende Form, das symbolische Kapital. Rehbein & Saalman (2014b, S.134) erklären, dass sich Bourdieus Kapitalbegriff auf alle Entitäten, die Handlungsmöglichkeiten eröffnen und eine Bewahrung oder Verbesserung der sozialen Position ermöglichen, bezieht. Auch beschreiben Rehbein & Saalman (2014b, S.135), wie soziales Handeln für Bourdieu einen Kampf um die Erhaltung oder Verbesserung von sozialen Positionen darstellt, in dem die verschiedenen Kapitalsorten eingesetzt werden. Diese Anwendung von Kapital findet immer in einem sozialen Feld, einem Netz von sozialen Positionen, Machtverhältnissen und Handlungsregeln, statt.

### 3. Klassenjustiz

Der folgende Abschnitt soll untersuchen, welchen Einfluss die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Klasse auf die Behandlung vor Gericht, oder die Benachteiligung oder Privilegierung bestimmter Klassen durch die Gesetzgebung in der Rechtsordnung hat. Dazu wird zu Beginn der Begriff und die Diskussion um den Begriff Klassenjustiz betrachtet, bevor im Anschluss daran ein Überblick über die Geschichte der Klassenjustiz in Deutschland unternommen wird und anschließend daran aus verschiedenen Perspektiven betrachtet wird, welche Aspekte von Klassenjustiz in der heutigen Gesellschaft zu finden sind und was sie ausmacht.

#### 3.1. Begriffsbestimmung

Der Begriff Klassenjustiz weist, wie der Klassenbegriff in seiner Verwendung, wie es Raiser (1976, S.123) beschreibt, häufig eine kritische Spitze auf, da er ein gewisses Potential für den politischen Meinungskampf beinhaltet, gleichzeitig handelt es sich um einen in der Rechtssoziologie weit verbreiteten Begriff. Dieser kann entweder in polemisch, propagandistischer Form und mit offenkundig politischer Zielsetzung oder aber als Instrument zur soziologischen Beschreibung und Erklärung des richterlichen Entscheidungsprozesses oder in ihm auftretender Phänomene verwendet werden (Raiser, 1976, S.123). Dieser Umstand führt Raiser zufolge dazu, dass der Begriff Klassenjustiz, ähnlich wie der Klassenbegriff in der Soziologie mindestens atmosphärisch häufig mit den marxischen Lehren in Verbindung gebracht wird.

Den Begriff Klassenjustiz kritisieren sowohl Raiser (1976, S.124) als auch Röhl (1987, S.385) und Dreher (2010, S.341) damit, dass sich trotz seiner weiten Verbreitung damit kein einheitliches analytisches Konzept verbindet. Der Begriff legt, Röhl (1987, S.385) nicht eindeutig fest, "ob damit nur schichtenspezifische Benachteiligungen gemeint sind, die sich in einem Gerichtsverfahren selbst ergeben, oder ob unter dieser Überschrift das gesamte Rechtssystem, also insbesondere auch die Gesetzgebung, auf schichtenspezifische Diskriminierung hin untersucht wird". Klassenjustiz kann also entweder die schichtenspezifische Benachteiligung innerhalb eines Gerichtsverfahrens kritisieren oder strukturell das gesamte Rechtssystem und die Gesetzgebung betreffen.

## 3.2. Historischer Überblick

Historisch ist der Begriff der Klassenjustiz hauptsächlich auf Karl Marx zurückzuführen, der die Rolle der Justiz nach Rottleuthner (1969, S.7) allein im staatlichen Herrschaftssystem definierte, während allerdings nur spärliche Prozesskritiken von ihm existieren.

Hauptsächlich wurde der Begriff der Klassenjustiz in Deutschland durch den Sozialisten und Juristen Karl Liebknecht geprägt. Liebknecht (1907a) beschreibt in einem 1907 gehaltenen Vortrag, dass sich im damaligen Deutschen Kaiserreich die Regierungsgewalt in den Händen der besitzenden Klasse befand, die darüber die vom Staat abhängigen Gerichte kontrollierte. Auch kritisierte Liebknecht, dass die "Gelehrten- und Laienrichter", die die Gerichte zusammensetzten, den besitzenden Klassen angehörten und deshalb in ihren Urteilen nicht unabhängig seien. Er formuliert vier Richtungen, in denen sich die Klassenjustiz äußert: Die Prozessführung, die einseitige Auffassung des Prozessmaterials und die einseitige Würdigung des Tatbestandes, die Auslegung der Gesetze sowie die außerordentliche Härte der Strafen gegen politisch und sozial Missliebige. Liebknecht meint mit der Prozessführung, dass RichterInnen in ihrem Ton und ihrer Verhandlungsführung äußerlich, vor allem durch ihre Kleidung und ihr Auftreten, "besseren Ständen" zuzuordnende Angeklagte vor Gericht in der gesamten Verhandlung besser behandelt werden würden als "arme Teufel, Arbeiter oder sozialdemokratische Halunken". Die einseitige Auffassung des Prozessmaterials und die einseitige Würdigung des Tatbestandes bezeichnet Liebknecht als "das vielleicht wichtigste Stück der Klassenjustiz". Liebknecht betont an dieser Stelle, dass er den RichterInnen nicht unterstellt bewusst und böswillig das Recht zu beugen, sondern allgemein nach bestem Wissen zu entscheiden. Dabei wäre allerdings der Klassencharakter der RichterInnen entscheidend, da sie in einer anderen Sphäre leben, denken und fühlen würden als ein großer Teil der Angeklagten und deshalb nicht in der Lage seien etwas anderes als Klassenjustiz auszuüben<sup>9</sup>. Auch die Auslegung der Gesetze werde, so Liebknecht, durch den Klassenstandpunkt der RichterInnen stark beeinflusst. Die außerordentliche Härte der

---

<sup>9</sup> Als Beispiel führt Liebknecht(1907b) dazu den "Überschriftenprozess" an, in dem am 18. Februar 1907 der Redakteur der "Leiziger Volkszeitung" Herre in Leipzig angeklagt wurde. Herre soll durch die beiden Überschriften "Die Leipziger Justiz auf der Anklagebank" und "Böhme und Liman" mehrere Leipziger Justizbeamte beleidigt haben. Herre wurde daraufhin zu fünf Monaten Gefängnis verurteilt. Liebknecht (1907a) kritisiert das relativ harte Urteil als ein Zeichen von Klassenjustiz, das nur bei einem politischen Gegner so hart ausfallen würde und das von einem Unverständnis der Richter für andere Klassen zeuge.

Strafen gegen politisch und sozial Missliebige<sup>10</sup> steht Liebknecht (1907a) zufolge einer großen Milde und einem wohlwollenden Verständnis für die Angehörigen der herrschenden Klasse gegenüber. Raiser (1976, S.127) kritisiert an Liebknechts Ausführungen, dass sich seine Argumentation hauptsächlich auf Einzelfälle stütze, deren Signifikanz zweifelhaft sei.

Der Diskurs um den Begriff Klassenjustiz gewann später in der Weimarer Republik erneut an Bedeutung im Zuge der justizkritischen Bewegung, zu der Hackler (2019, S.204) neben Karl Liebknecht auch Ernst Fraenkel, Ludwig Bendix und Ernst Ottwalt zählt. Die Bewegung beschäftigt sich “mit dem Verhalten der Richterschaft und zeigten auf, dass problematische Gerichtsurteile oft auf deren bürgerliche Herkunft und gesellschaftliche Machtposition zurückzuführen seien” (Hackler, 2019, S.204). Auch wenn Hackler (2019, S.209) in diesem Zusammenhang von einer justizkritischen Bewegung spricht, so zeichnete diese sich weder durch eine zu einem bestimmten Zeitpunkt gemeinsam festgelegte politische Agenda, noch durch einen einheitlichen Denkstil aus.

Van Ooyen (2017, S.65) beschreibt, wie der Jurist Ernst Fraenkel in seinem Aufsatz zur “Soziologie der Klassenjustiz” darin nach einer Erklärung für die Ressentiments der Juristen gegenüber Weimar, der SPD und der Arbeiterschaft sucht. Für Fraenkel bedeutete Klassenjustiz, Van Ooyen (2017, S.65) zufolge, wie für Liebknecht, nicht die von RichterInnen subjektiv vollzogene Urteilsmanipulation oder Rechtsbeugung. Fraenkel (1927/1999, S.207) beschreibt diesen Unterschied wie folgt:

Klassenjustiz und Rechtsbeugung sind zwei Dinge, die ihrem Begriff nach nichts miteinander gemein haben. Rechtsbeugung liegt nur vor, wenn der Richter bewußt die Vorschriften des Gesetzes verletzt; wird einem Richter Klassenjustiz vorgeworfen, so bezweifelt niemand, daß er ein Urteil gefällt hat, das formal mit dem Gesetz zu vereinbaren ist.[...] Klassenjustiz bedeutet, daß die Rechtsprechung eines Landes einseitig von den Interessen und Ideologien der herrschenden Klasse beeinflusst

---

<sup>10</sup> Liebknecht (1907a) erwähnt hier das Beispiel des “Kösliner Prozesses”, bei dem ein bereits vorbestrafter Arbeiter zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt wurde, weil er einem Schutzmann während eines Maurerstreiks auf die Aufforderung nach Hause zu gehen antwortete: “Warum sollen wir gehen, ebenso gut können doch auch die Arbeitswilligen nach Hause gehen.”



wird, so daß trotz formaler Anwendung des Gesetzes die unterdrückte Klasse durch die Handhabung der Justiz beeinträchtigt wird.

Van Ooyen (2017, S.165) bezeichnet Fraenkels Analysen als “bis heute mustergültig”, da sie das komplexe Zusammenspiel von Faktoren wie gesellschaftliche Schicht, historische Kontinuitätslinien, politische Sozialisation, ökonomische Interessen und juristische Argumentationsfiguren berücksichtigen.

In der Bundesrepublik Deutschland wurde der Diskurs 1962 von Ralf Dahrendorf (1972, S.261) fortgeführt, der an Fraenkel anknüpfend dessen Frage „inwiefern juristische Entscheidungen eine Tendenz zur Parteilichkeit verraten, die sich durch das eigentümliche Sozialprofil der Entscheidenden erklären lässt und jedenfalls den herrschenden Instanzen nützt“ aufgreift. Das „eigentümlichen Sozialprofil der Entscheidenden“ entsteht nach Dahrendorf (1972, S.254) daraus, dass JuristInnen in der jungen Bundesrepublik in politischen Ämtern und wirtschaftlichen Führungspositionen eine erhebliche Rolle spielen und im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung deutlich überrepräsentiert werden, während gleichzeitig in der juristischen Ausbildung Kinder aus Juristenfamilien und Beamtenfamilien deutlich überdurchschnittlich häufig an der Gesamtbevölkerung vertreten sind und Kinder aus Arbeiterfamilien deutlich unterrepräsentiert bleiben. Problematisch ist daran Dahrendorf (1972, S.258) zufolge, dass die soziale Herkunft der deutschen JuristInnen, ihnen das Verständnis für große Teile der Gesellschaft in der sie leben, verschließt und die juristische Ausbildung, die Dahrendorf als „Ausbildung der Elite“ bezeichnet, nicht dazu beiträgt, diese Lücken zu schließen. Zudem berichtet Dahrendorf: „Untersuchungen der Sozialbiographie von deutschen Juristen ergeben regelmäßig ein Profil des Konservatismus und Traditionalismus, das die Ansprüche ihrer Rolle weit überschreitet“. Diese Faktoren ergeben zusammen das „eigentümliche Sozialprofil“, wie es Dahrendorf nennt, dass die Erklärung für eine mögliche Parteilichkeit von juristischen Entscheidungen der Vergangenheit und Gegenwart darstellen könnte. Dahrendorf (1972, S.261) beschreibt außerdem die Haltung der Jurisprudenz zum Staat, als von einer problematischen Nähe gekennzeichnet. Gleichzeitig schildert Dahrendorf, wie sich das Verhältnis der JuristInnen zum Staat je nach Verfassung stark unterschied. So haben RichterInnen, in der Zeit der Weimarer Republik, die Weimarer Verfassung offen abgelehnt oder gar verhöhnt, während sich die RichterInnenschaft in der Zeit des Nationalsozialismus nie in vergleichbarer Weise verhalten hat. Kübler (1963, S.106)

beurteilt das Verhalten der RichterInnen in jener Zeit als um so gesetzestreu, je autoritärer der Staat verfasst war, während die Verbindlichkeit des Gesetzes für die RichterInnen umso problematischer wurde, je demokratischer das Gemeinwesen wurde.

Die historische Betrachtung des Begriffs Klassenjustiz und die Auseinandersetzung mit dem fachlichen Diskurs zu dem Thema zeigt, dass bei genauer Betrachtung der Begriff bereits bei Karl Liebknecht zwei Seiten aufweist. Die problematische Nähe zu den Herrschenden, die entweder die Frage nach politischer Einflussnahme in Urteilen aufwirft, oder die Frage nach der strukturellen Privilegierung oder Benachteiligung bestimmter Gruppen durch die Rechtsordnung. Außerdem die Sozialisation und Schichtzugehörigkeit deutscher JuristInnen, die in ihren Urteilen Angehörigen anderer Schichten nicht gerecht werden können oder sogar durch Vorurteile beeinflusst werden können.

Beide Seiten finden sich sowohl bei der justizkritischen Bewegung, Ernst Fraenkel als auch bei Ralf Dahrendorf wieder.

Ein großes Problem mit der empirischen Nachweisbarkeit von Klassenjustiz, als schichtenspezifische Benachteiligung in einem Gerichtsverfahren, besteht Raiser (1976, S.128) zufolge darin, dass zwar die Herkunft und Schichtzugehörigkeit von RichterInnen, gemessen am Beruf und sozialen Status des Vaters und Schwiegervaters erfasst werden kann, gleichzeitig aber ein Zusammenhang zwischen Herkunftsmerkmalen bzw. Schichtzugehörigkeit der RichterInnen und einer signifikanten Zahl von klassenspezifisch diskriminierenden Entscheidungen in Gerichtsverfahren so gut wie nicht bewiesen werden kann. Deshalb bezeichnet Raiser (1976, S.128) den Begriff Klassenjustiz als kaum operationalisierbar. Damit beurteilt Raiser allerdings nur den Teil des Begriffs Klassenjustiz, der die schichtenspezifischen Benachteiligungen, die sich im Gerichtsverfahren ergeben, meint. Die Frage nach dem strukturellen Aspekt schichtspezifischer Diskriminierung in der Gesetzgebung und im Rechtssystem bleibt offen.

### 3.3. Aspekte von Klassenjustiz in der Gegenwart?

Im folgenden Teil der Arbeit wird die Thematik Klassenjustiz aus den Perspektiven Michel Foucaults, Loïc Wacquants und Pierre Bourdieus betrachtet. Dabei wird untersucht, welche Aspekte von Klassenjustiz in modernen Gesellschaften zu finden sind und wodurch sie gekennzeichnet werden.

#### 3.3.1. Foucault

Der Philosoph Michel Foucault (1994/2003, S.83) untersucht in seiner Vortragsreihe „Die Wahrheit und die juristischen Formen“, wie sich die Strafrechtsordnungen westlicher Gesellschaften im 19. Jahrhundert entwickelten. Foucault (1975/2020, S.99) beschreibt, wie eine allgemeine Erhöhung des Lebensstandards, ein starkes Anwachsen der Bevölkerung, eine Vervielfältigung der Reichtümer und Güter sowie eine Aufwertung der Eigentumsbeziehungen im 18. Jahrhundert zu einem Rückgang der physischen Gewaltverbrechen und einem Anstieg der gegen das Eigentum gerichteten Delinquenz führte. Diese Veränderungen erforderten eine Ausweitung und Verfeinerung der Strafpraktiken. Durch die niedrigere Toleranz gegenüber Eigentumsdelikten wurden, so Foucault, die Kontrollen dichter und die Strafmaßnahmen früher und häufiger eingesetzt. Der Fokus dieser Entwicklung lag weniger darauf allgemein und abstrakt zu definieren, was schädlich für die Gesellschaft ist, sozial schädliche Individuen auszuschließen und sie an einer Wiederholung ihres schädlichen Tuns zu hindern, sondern mehr auf der Kontrolle und der psychologischen oder moralischen Veränderung der Einstellung und der Verhaltensweisen des Individuums. Gleichzeitig beschreibt Foucault (1994/2003, S.92), wie diese soziale Kontrolle von den Oberklassen, den InhaberInnen der Macht, über die unteren, ärmeren Schichten des Volkes ausgeübt wurde. Auch entwickelte sich, Foucault (1994/2003, S.84) zufolge, Ende des 19. Jahrhunderts ein neuer zentraler Begriff, nach dem sich das Strafsystem ausrichtete, die Gefährlichkeit. Diese neue Ausrichtung hatte zur Folge, dass das Individuum nicht mehr auf Grund des tatsächlichen Verhaltens von der Gesellschaft beurteilt wurde, sondern auf Grund des potenziellen Verhaltens. Es geht dabei also immer weniger um die Bestrafung der Tat sondern immer mehr um die Klassifizierung der TäterInnen. Foucault bezeichnet diese Entwicklung als die einer Strafgesellschaft zu einer Disziplinargesellschaft und die heutige Zeit, als das Zeitalter der

sozialen Kontrolle, in der der Panoptismus<sup>11</sup> herrscht. Foucault (2002, S.86) führt dazu aus, dass es in den Gerichtsprozessen in Disziplargesellschaften nicht mehr um die Untersuchung<sup>12</sup>, sondern um die Überwachung und Prüfung geht. Diese Überwachung geht demnach nicht mehr nur von der Justiz aus, sondern auch von Überwachungs- und Erziehungsinstitutionen. Wodurch die Überwachung und Kontrolle auch von LehrerInnen, MeisterInnen, ÄrztInnen, PsychiaterInnen oder GefängnisdirektorInnen ausgeübt wird, die dank dieser Form von Macht gleichzeitig Wissen über sie ansammeln können. „Charakteristisch für dieses Wissen ist nicht mehr das Bemühen, ein vergangenes Ereignis zu klären, sondern zu bestimmen, ob jemand sich so verhält wie er soll; ob er sich konform und regelgerecht verhält; ob er Fortschritte macht (Foucault, 1994/2003, S.86). Der Wandel des Strafsystems hin zur Beurteilung des Individuums auf Grund der Gefährlichkeit wurde von der Behauptung unterstützt, Kriminalität sei fast ausschließlich eine Sache der unteren sozialen Klasse (Foucault, 1975/2020, S.354). Die Problematik der daraus resultierenden Klassenjustiz spricht Foucault (1975/2020, S.355) konkret an:

Daß es unter diesen Bedingungen Heuchelei oder Naivität wäre, zu glauben, daß das Gesetz für alle und im Namen aller geschaffen ist; daß es klüger ist anzuerkennen, daß es von einigen gemacht ist und auf andere anzuwenden ist; daß es zwar im Prinzip alle Bürger verpflichtet, sich aber in erster Linie an die zahlenmäßig stärksten und am wenigsten aufgeklärten Klassen richtet; daß die politischen und bürgerlichen Gesetze zwar für alle gleich sind, nicht aber ihre Anwendung; daß in den Gerichten nicht die Gesamtgesellschaft über eines ihrer Mitglieder urteilt, sondern daß eine mit der Ordnung beauftragte Schicht über eine andere, die der Unordnung geweiht ist zu Gericht sitzt: An allen Orten, wo man

---

<sup>11</sup> „Der Panoptismus ist ein charakteristisches Merkmal unserer Gesellschaft. Er ist eine Form von Macht, die über den einzelnen in Form einer ständigen individuellen Überwachung ausgeübt wird, in Form von Kontrolle, Strafe und Belohnung, in Form von Besserung, das heißt der Formung und Veränderung des Einzelnen im Sinne bestimmter Normen“ (Foucault, 1994/2003, S.102). Das Modell des Panopticons führt Foucault (1975/2020, S.256) auf Jeremy Bentham zurück, der das Bild eines ringförmigen Gefängnisses mit einem Wachturm in der Mitte nutzte. Von diesem Wachturm aus kann ein einziger Wachmann alle nach innen offenen Zellen einsehen, wodurch die Insassen jederzeit überwacht werden können.

<sup>12</sup> Mit Untersuchung (enquête) meint Foucault (1994/2003, S.86), „ein Verfahren, mit dessen Hilfe man in der gerichtlichen Praxis in Erfahrung zu bringen versuchte, was geschehen war. Es ging darum, ein in der Vergangenheit liegendes Ereignis durch das Zeugnis von Menschen zu vergegenwärtigen, die aus irgendeinem Grunde dazu befähigt erschienen, etwa weil sie über ein bestimmtes Wissen verfügten oder dem Ereignis beigewohnt hatten“.

richtet, wo man einsperrt, wo man tötet... überall fällt eines auf: überall sind zwei wohlgeschiedene Menschenklassen zu sehen, wobei sich die einen immer auf den Sitzen der Ankläger und der Richter, die anderen auf den Bänken der Verdächtigen und Angeklagten finden.

Gleichzeitig beschreibt Foucault (1975/2020, S.372), wie die Gesetze die „dem Reichtum eigene Delinquenz“ tolerieren und wie Gerichte und Presse nachsichtig mit dieser Form der Delinquenz umgehen. Zusätzlich kritisiert Foucault (1975/2020, S.356), dass die Sprache der Gesetze und Gerichte eine andere ist, als die der Menschen, über die geurteilt wird.

Es gibt also nicht eine kriminelle Natur, sondern Kräftespiele, welche die Individuen je nach ihrer Klassenzugehörigkeit an die Macht oder ins Gefängnis bringt (Foucault, 1975/2020, S.374).

### 3.3.2. Wacquant

Eine weitere wichtige Perspektive zum Thema Klassenjustiz in der heutigen Gesellschaft bietet der Soziologe Loïc Wacquant (2004/2013, S.12) in seinem Buch „Bestrafen der Armen - Zur neoliberalen Regierung der sozialen Unsicherheit“, in dem er die Entwicklung der Sozial- und Kriminalpolitik unter dem Einfluss des Neoliberalismus in den USA und in europäischen Ländern untersucht. Dabei beschreibt Wacquant (2004/2013, S.14), wie verstärkt Polizei-, Justiz- und Strafvollzugspolitik eingesetzt wird, um „die in den Rissen und Schlaglöchern der neuen ökonomischen Landschaft hängen gebliebenen marginalen Teile der Bevölkerung“ ins Visier zu nehmen. Dies geschieht, nach Wacquant (2004/2013, S.12), unter dem Deckmantel eines zunehmenden „Law-and-Order-Getues“, das „nicht so sehr um seiner selbst Willen ausgeheckt und aufgeführt wird, als vielmehr mit dem ausdrücklichen Ziel, vorgeführt und angeschaut zu werden: Das Spektakel - im wahrsten Sinne des Wortes - hat absolute Priorität. Zu diesem Zweck muss die Verbrechensbekämpfung inszeniert, übertrieben, dramatisiert, ritualisiert werden“ (Wacquant, 2004/2013, S.12). Wacquant (2004/2013, S.15) merkt dazu an, dass dies geschieht, obwohl die Kriminalität in den letzten 30 Jahren konstant blieb und gegen Ende des Zeitraums sogar abnahm. Dennoch werden Polizei, Gerichte und Gefängnisse, Wacquant (2004/2013, S.18) zufolge, immer mehr für das Management von „Problemgruppen“, die in den unteren Regionen des sozialen und städtischen Raums

angesiedelt sind, eingesetzt, wodurch gleichzeitig diese Ressourcen für andere Aufgaben<sup>13</sup> des Polizei- und Justizapparates fehlen.

Wacquant (2004/2013, S.20) zeigt auch am Beispiel der Obdachlosigkeit auf, dass die heutige Gesellschaft mindestens drei zentrale Strategien hätte, mit Verhältnissen und Verhaltensweisen umzugehen, die sie für unerwünscht, Anstoß erregend oder bedrohlich hält. Bei der ersten Strategie handelt es sich darum, Betroffene zu sozialisieren, also an kollektiven Strukturen und Mechanismen anzusetzen, von denen sie produziert und reproduziert werden<sup>14</sup>. Die zweite Strategie ist nach Wacquant die Medikalisierung, bei der das Gesundheitssystem für die mit Alkohol- und Drogenabhängigkeiten bzw. psychischen Erkrankungen zusammenhängenden Verhältnisse und Verhaltensweisen zuständig ist. Während er als dritte Strategie die Kriminalisierung nennt, bei der es weder darum geht, individuelle Notlagen zu verstehen, noch darum, sozial auffälliges Verhalten zu verhindern. „Hier dient die Kriminalisierung als Technik zum Unsichtbarmachen von sozialen ‚Problemen‘, die der Staat als bürokratischer Hebel des kollektiven Willens nicht länger an ihrer Wurzel angehen kann oder will, und das Gefängnis fungiert als der juristische Müllschlucker, in den man den menschlichen Ausschuss der Marktgesellschaft wirft“ (Wacquant, 2004/2013, S.20). Dass mit der Kriminalisierung der Armut verbundene Law-and-Order-Karussell bezeichnet Wacquant (2004/2013, S.13) als grotesk, da es delinquentes Verhalten getrennt von dem Geflecht aus sozialen Beziehungen betrachtet und dabei Ursachen und Bedeutungen bewusst ignoriert. Das die Kriminalisierung immer häufiger die Reaktion der Gesellschaft auf unerwünschte Verhältnisse und Verhaltensweisen darstellt, ist Wacquant (2004/2013, S.19) zufolge eine Entwicklung, an der sich unzählige AkteurInnen und Institutionen beteiligt haben, die aus eigenen materiellen und symbolischen Interessen handelten, aber kein von „übel wollenden und allmächtigen Staatsmännern verfolgter bewusster Plan“, wie es verschwörungstheoretisch-aktivistische Mythen nahelegen könnten.

---

<sup>13</sup>Wacquant (2004/2013, S.18) nennt als Beispiele die Verfolgung von Wirtschafts- und Behördenkriminalität.

<sup>14</sup> Wacquant (2004/2013, S.20) beschreibt, dass dies für die Obdachlosigkeit bedeuten würde, Betroffenen Wohnungen zur Verfügung zu stellen, zu subventionieren oder ihnen zu einem Arbeitsplatz oder zu einem Einkommen zu verhelfen, mit dem sie sich eine Unterkunft beschaffen können.

### 3.3.3. Bourdieu

Auch wenn Pierre Bourdieu zu den bedeutendsten und einflussreichsten SoziologInnen des 20. Jahrhunderts zählt, so spiegelt sich diese Bedeutung, Kretschmann (2019, S.10) zufolge, bislang noch nicht in der Rechtssoziologie wieder. Dennoch liefert er in seiner Arbeiten „Die Kraft des Rechts - Elemente einer Soziologie des juristischen Feldes“ einige wichtige Analysen für das Verständnis des rechtlichen Feldes<sup>15</sup>, seiner AkteurInnen und deren Habitus, für die Untersuchung der Thematik Klassenjustiz. Kretschmann (2019, S.18) beschreibt, dass Bourdieu intendiert, mit seinen Untersuchungen des Rechts in kritischer Absicht Gesellschaftsanalyse zu betreiben, indem er seine Soziologie sozialer Ungleichheit auf das Recht überträgt. Bourdieu kommt dabei, wie von Kretschmann dargestellt, zu der theoretischen Annahme, dass zumeist die „Herrschenden“, auf Grund einer Nähe zum Feld der Macht, vom Recht profitieren, es allerdings auch zu Platzgewinnen bei den „Beherrschten“ kommen kann. Diese Nähe zwischen den politischen und ökonomischen MachthaberInnen zu den AkteurInnen, die das Recht hervorbringen oder Anwenden, ist, wie es Bourdieu (1986/2019, S.64) ausführt, trotz der Interessenskonflikte, die zwischen ihnen auftreten können, auf eine Wesensverwandtschaft zurückzuführen. Damit meint Bourdieu ähnliche Interessen und eine Affinität der Habitus, die sich aus Überschneidungen in den Bildungswegen ergeben, und dadurch auch eine Verwandtschaft der Weltansichten begünstigt.

Daraus folgt, dass die Entscheidungen, die die Juristen stets zwischen den verschiedenen oder antagonistischen Interessen, Werten und Weltansichten treffen müssen, kaum jemals die Herrschenden benachteiligt, sofern nur das zugrundeliegende Ethos der juristischen Akteure und die immanente Logik der Rechtstexte, auf die man sich gleichermaßen zu Rechtfertigung wie zur Anregung bezieht, mit den Interessen, Werten und Weltansichten der Herrschenden übereinstimmen (Bourdieu, 1986/2019, S.64).

---

<sup>15</sup> Rehbein & Saalman (2014a, S.100) beschreiben, dass Bourdieu den Begriff sowie die Analyse der Gesellschaft in relativ unabhängige Felder auflöst. Diese sozialen Felder beschreibt er als Analogien zu Spielen, mit jeweils eigenen Logiken, Spielregeln, Zielen, erforderlichen Fähigkeiten und Einsätzen. Rehbein & Saalman zufolge müssen die Akteure in den Feldern eingeübt sein, damit ist gemeint, dass Regeln, Einsätze, Ziele des Spiels sowie der Glaube an deren Zusammenhang übernommen werden. Den von allen im Feld Agierenden geteilten Glauben an diesen Zusammenhang nennt Bourdieu die Illusio des Feldes. Diese Illusio unterscheidet sich von Feld zu Feld, ebenso wie die Einsätze.

Neben dieser Nähe der JuristInnen zu den Herrschenden, besteht, Bourdieu (1986/2019, S.47) zufolge, bei Gerichtsurteilen immer ein Moment der Willkür, das jeweils von der Gruppe der Urteilenden, aber auch von den Eigenschaften der Rechtsunterworfenen beeinflusst wird. Dabei hängen die Urteile einerseits von der Logik und den Werten der Gesetze ab, können aber auch durch die Auslegung, von Logik und Werten der RichterInnen beeinflusst werden, die nicht nur als bloße AnwenderInnen Konsequenzen aus dem Gesetz ablesen können. Bourdieu beschreibt hier also einerseits, dass sowohl die Gesetze, von dem Habitus, der für die Gesetzgebung verantwortlichen AkteurInnen, beeinflusst werden<sup>16</sup>, als auch dass RichterInnen in der Auslegung der Gesetze und der Abwägung ihrer Urteile durch ihren Habitus beeinflusst werden. Dabei wird, nach Dreher (2010, S.341), die subjektive Wahrnehmung der individuellen AkteurInnen immer bereits von gesellschaftlichen Strukturen vorgeprägt, die kognitiv festgelegt sind, wodurch für die Rechtsprechung verantwortliche Individuen ebenso wie die Angeklagten über Denk- und Wahrnehmungsschemata verfügen, die durch symbolisch konstituierte Machtdifferenzierungen des sozialen Raums bestimmt sind.

### 3.4. Zwischenfazit

Was bedeutet nun Klassenjustiz? Der Begriff Klassenjustiz dient, trotz seiner historisch durch die Verwendung im politischen Meinungskampf bedingte kritische Spitze, als Instrument zur soziologischen Beschreibung und Erklärung des richterlichen Entscheidungsprozesses und darin auftretender Phänomene. Dies schließt auf der einen Seite schichtenspezifische Benachteiligung innerhalb eines Gerichtsverfahrens ein, während es auf der anderen Seite strukturelle durch das Rechtssystem und/oder die durch die Gesetzgebung verursachten Diskriminierungen auf Grund von Klasse bzw. Schicht bedeuten kann. Dabei ist es wichtig zu betonen, dass es sich nicht um einen von wenigen mächtigen AkteurInnen bewusst verfolgten Plan oder die von JuristInnen bewusst vollzogene Rechtsbeugung handelt. Bei Foucault findet sich die Klassenjustiz auf der einen Seite, als strukturelle Ausrichtung des Strafrechts auf die unteren sozialen Klassen, mit dem Ziel der Überwachung und sozialen Kontrolle zum Schutz der Eigentumsverhältnisse. Während auf der anderen Seite beschrieben wird, wie die Rechtsordnung und die Justiz die

---

<sup>16</sup> Auch wenn Bourdieu dazu anmerkt (1986/2019, S.69), dass Gesetze als Ergebnis aus der Gesamtheit der Akteure, die durch ihre Interessen und die Gesamtheit der mit ihren Positionen in den Feldern (juridisches Feld, aber auch dem religiösen und politischen Feld) verbundenen Zwänge geleitet werden.



herrschende Klasse bevorzugt behandelt. Wacquant beschreibt, wie die Gesellschaft das Strafrecht und die Kriminalisierung von Armut, unter dem Deckmantel eines unbegründeten „Law-and-Order-Karussells“, als ein Mittel einsetzt, um mit sozialen Problemen umzugehen, anstatt diese in ihrer Ursache zu bekämpfen. Dabei wird auf der einen Seite sehr stark gegen untere soziale Klassen vorgegangen, wodurch auf der anderen Seite Ressourcen fehlen, um andere Aufgaben des Polizei- und Justizapparates, wie die Verfolgung von Wirtschafts- und Behördenkriminalität, adäquat erfüllen zu können. Auch Bourdieu zeichnet ein Bild, bei dem die JuristInnen eine problematische Nähe zu den politischen und ökonomischen MachthaberInnen aufweisen, die in ähnlichen Interessen, einer Affinität der Habitus und verwandten Weltansichten begründet ist. Diese Nähe hat zur Folge, dass die Entscheidungen der JuristInnen die Herrschenden bevorzugen. Gleichzeitig werden die Gerichtsurteile sowohl durch die Habitus, der für die Gesetzgebung verantwortlichen AkteurInnen beeinflusst, als auch durch die Habitus der urteilenden RichterInnen.

## 4. Vergleich Sozialbetrug & Steuerhinterziehung

Damit untersucht werden kann, ob die Rechtsordnung in ihrer aktuellen Form Menschen bestimmter Klassen durch mildere Strafen und strukturelle Privilegien bevorzugt und ob es sich dabei um eine neue Form der Klassenjustiz handelt, werden in diesem Teil der Arbeit zu Beginn die Delikte Sozialbetrug und Steuerhinterziehung vorgestellt und verglichen. Der Vergleich der beiden Delikte bietet sich an, da sie einige wichtige Gemeinsamkeiten aber auch entscheidende Unterschiede aufweisen. Eine Gemeinsamkeit liegt dabei, Beaucamp (2022, S.446) zufolge, in einer ähnlichen Deliktstruktur. Auch ist das Opfer beider Delikte die Allgemeinheit, da der öffentlichen Hand auf Grund der Vergehen weniger Finanzmittel zur Verfügung stehen (BVerfG, 1988:2 BvR 330/88). Die Unterschiede bestehen darin, dass beide Delikte typischerweise von unterschiedlichen Personengruppen begangen und von Gerichten und der Rechtsordnung unterschiedlich behandelt werden. Diese unterschiedliche Behandlung zeichnet sich einerseits durch eine härtere Bestrafung von SozialbetrügerInnen und andererseits durch eine Reihe von Privilegien, die nur von SteuerhinterzieherInnen in Anspruch genommen werden können, aus.

Eigentlich gebietet Art. 3 Abs.1 GG sowohl den Gesetzgeber, als auch die Gerichte wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln, es sei denn es gibt gute Gründe dafür, dies nicht zu tun (Voßkuhle, 2023; 10:25). Im Folgenden soll untersucht werden, wie gleich die beiden zu vergleichenden Delikte sind. Dazu werden die Deliktstrukturen und die Personengruppen der SteuerhinterzieherInnen und SozialbetrügerInnen untersucht und verglichen. Im Anschluss daran wird versucht Gründe für die unterschiedliche Behandlung der Delikte in der Strafzumessung und die strukturellen Privilegien des Deliktes Steuerhinterziehung zu finden.

## 4.1. Deliktstruktur

Trotz der Ähnlichkeiten der beiden Delikte werden sie in unterschiedlichen Rechtsnormen geregelt. Das betrügerische Erschleichen von Sozialleistungen (Sozialbetrug) wird in § 263 StGB als Betrugsdelikt behandelt, während Steuerhinterziehung in § 370 AO als ein eigener Tatbestand geregelt wird (Beaucamp, 2022, S.446).

Die beiden Delikte Steuerhinterziehung und Betrug schließen sich gegenseitig aus (Schmitz & Wulf, 2019, Rn.489). Dies bedeutet, dass § 263 StGB als allgemeine Strafnorm nicht angewendet werden kann, sobald § 370 AO anwendbar ist.

Die Ähnlichkeiten zwischen den beiden Delikten sind kein Zufall. Herberz (2012, S.319) zufolge besteht eine eindeutige Nähe zwischen der Tathandlung des Betruges und der Tathandlung der Steuerhinterziehung, was dazu führte, dass § 263 StGB als Fundament für § 370 AO diente, als dieser 1977 eingeführt wurde. Herberz (2012, S.319) zeigt an dem direkten Vergleich der Wortlaute beider Regelungen, welche Parallelen zwischen den beiden Normen bestehen. So fordert § 263 StGB das Vorliegen einer Täuschung über Tatsachen (Fischer, 2023, Rn.5). Die Entsprechung dieser Tathandlung findet man, so Herberz (2012, S.319), in § 370 Abs. 1 Nr.1 AO in dem Machen unvollständiger oder unrichtiger Angaben über steuerlich erhebliche Tatsachen. Ebenfalls findet sich nach Herberz die Täuschung durch Unterlassen des § 263 StGB in dem pflichtwidrigen Verschweigen steuererheblicher Tatsachen in § 370 Abs.1 Nr.2 AO wieder. Die Täuschung durch Unterlassen des § 263 StGB ergibt sich, im konkreten Fall des Sozialbetruges, aus der Garantenstellung<sup>17</sup> der LeistungsbezieherInnen gemäß § 60 Abs. 1 Nr.2 SGB I zu den Leistungsträgern (Beaucamp, 2022, S.447). Parallel dazu findet sich der von Fischer (2023, Rn.50) als für eine Strafbarkeit nach § 263 StGB erforderliche Irrtum, Herberz (2012, S.320) zufolge in der Unkenntnis der Behörde in § 370 Abs.1 Nr.2 AO wieder. Auch stellt die von Gaede erwähnte Vermögensverfügung bzw. der Vermögensschaden des § 263 StGB, nach Herberz das Gegenüber der Steuerverkürzung des § 370 AO dar.

Zusätzlich dazu führt Herberz (2012, S.322) aus, dass es sich bei beiden Delikten um Erfolgsdelikte<sup>18</sup> handelt. Außerdem beschreibt Herberz, dass sowohl im Fall des Betruges

---

<sup>17</sup> Die Garantenstellung der Leistungsempfänger wird bestimmt durch die Mitteilungspflicht von leistungserheblichen Veränderungen der Verhältnisse.

<sup>18</sup>“ Erfolgsdelikte setzen neben der Tathandlung einen Erfolg und einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Handlung und Erfolg voraus“ ( Nolden et al., 2019, Rn.29).

nach § 263 StGB als auch im Fall der Steuerhinterziehung nach § 370 AO, das Vermögen das zu schützende Rechtsgut darstellt. In beiden Fällen handelt es sich bei diesem Vermögen um die Finanzmittel des Staates.

Die Parallelen zwischen der Tatbegehung der beiden Delikte besteht also darin, dass die Tathandlung sowohl durch das aktive Machen falscher Angaben oder das passive Verschweigen relevanter Informationen zustande kommt. Als Beispiele hierfür nennt Beaucamp (2022, S.446) im Fall der Steuerhinterziehung das Geltendmachen von Fahrten zum Arbeitsplatz als Werbungskosten, die nie stattgefunden haben (Aktiv falsche Angaben zu steuerlich erheblichen Tatsachen machen nach § 370 Abs.1 Nr.1 AO) oder aber im Fall des Sozialbetruges das wahrheitswidrige Verschweigen einer Bedarfsgemeinschaft nach §7 Abs. 3, Abs. 3a SGB II (Vorspiegeln falscher Tatsachen nach § 263 Abs. 1 StGB). Beaucamp zufolge kommt die passive Begehungsform häufiger vor als die aktive Variante. Als Beispiel hierfür nennt er das Verschweigen von Vermögen sowie der Einnahmen daraus, dabei handelt es sich um eine Täuschung durch Unterlassen nach § 263 Abs. 1 StGB im Fall von Sozialbetrug und das pflichtwidrige in Unkenntnis lassen der Finanzbehörde über steuerlich erhebliche Tatsachen nach § 370 Abs. 1 Nr.2 AO im Fall der Steuerhinterziehung.

Formal wird bei beiden Regelungen der gleiche Strafraum von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe angesetzt. In besonders schweren Fällen wird der Betrug nach § 263 Abs. 3 StGB sowie die Steuerhinterziehung nach § 370 Abs. 3 AO mit Freiheitsstrafen von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Bei beiden Delikten liegt ein besonders schwerer Fall vor, wenn der Vermögensschaden bzw. Die Steuerverkürzung oder der Steuervorteil ein großes Ausmaß hat. Zusätzlich dazu gibt es eine Reihe von Gründen, die einen besonders schwerer Fall bedingen können. Diese anderen Gründe sind im Fall des schweren Betruges in § 263 Abs. 3 StGB definiert, parallel dazu findet sich die Definition, wann ein schwerer Fall der Steuerhinterziehung vorliegt, in § 370 Abs. 3 AO.

Beaucamp (2022, S.447) zufolge können die Verwaltungsakte, auf denen die zu viel (Sozialrecht: §§ 44 ff. SGB V) oder zu wenig (Steuerrecht: §§ 172 ff. AO) gezahlten Beträge beruhen aufgehoben werden. Während die zu viel gezahlten Sozialleistungen dann nach § 50 SGB X zu erstatten sind, werden die tatsächlich zu entrichtenden Steuern neu festgesetzt.

Trotz dieser Reihe an Gemeinsamkeiten gibt es einige Unterschiede in den Regelungen beider Delikte. So werden Betrugsdelikte nur auf Antrag verfolgt, wenn es um Vermögensschäden von weniger als 50 Euro geht (Heger, 2023, Rn.3), während Steuerhinterziehungen nach § 398 AO in der Regel als geringwertig bis zu einem Betrag unter 500 Euro von der Staatsanwaltschaft ohne die Zustimmung eines Gerichts eingestellt werden können<sup>19</sup> (Jäger, 2022, Rn.4). Beaucamp (2022, S.449) beschreibt, dass das Steuerstrafrecht zusätzlich dazu ein System von Vergünstigungen und Privilegien hat, wozu es keine Entsprechungen im Bereich des Sozialbetruges gibt. Dazu zählt Beaucamp die sehr komplexe strafbefreiende Selbstanzeige des § 371 AO und die Möglichkeit der tatsächlichen Verständigung zwischen der Finanzbehörde und den Steuerpflichtigen. Auf diese Privilegien wird in Punkt 4.4 ausführlich eingegangen.

Auch unterscheiden sich die Folgen der beiden Delikte in Bezug auf das Aufenthaltsrecht sowie Auslieferungsverfahren. So kann Deutschland die Auslieferung von SozialbetrügerInnen gemäß eines Auslieferungsabkommens, wie z.B. das Auslieferungsabkommen des Europarats verlangen, gleichzeitig erfordert die Auslieferung von SteuerhinterzieherInnen ein Zusatzprotokoll, das etwa Länder wie die Schweiz oder Israel nicht unterzeichnet haben (Beaucamp, 2022, S.450). Für das EU-Ausland macht es keine Unterschiede, ob es um Sozialbetrug nach § 263 StGB oder Steuerhinterziehung nach § 370 AO geht, da hier der Europäische Haftbefehl anderen Auslieferungsabkommen vorrangig ist (Beaucamp, 2022, S.450). Gleichzeitig macht es für das Aufenthaltsrecht einen erheblichen Unterschied, ob eine Person sich des Sozialbetruges nach § 263 StGB oder der Steuerhinterziehung nach § 370 AO schuldig macht. So stellt eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen Sozialbetrugs nach § 54 Abs.1 Nr.1b AufenthG ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse dar, während Steuerstraftaten im Aufenthaltsgesetz nicht erwähnt werden (Beaucamp, 2022, S.450).

---

<sup>19</sup> Jäger (2022, Rn.4) merkt dazu an, dass die Frage, welche Beträge nach § 398 AO als geringwertig anzusehen sind, umstritten ist und dass es regionale Unterschiede in der Auslegung gibt. So werden Beträge zwischen 50 Euro und 5000 Euro diskutiert, während Jäger die Auffassung vertritt, dass die Einstellung nach § 398 AO wegen Geringfügigkeit bei Verkürzungsbeträgen von mehr als 500 Euro als rechtsstaatlich bedenklich erscheint.

## 4.2. Personengruppen

Um die Frage, ob es sich bei der unterschiedlichen Behandlung der beiden verglichenen Delikte um eine strukturelle Privilegierung von wohlhabenden Menschen oder die strukturelle Benachteiligung armer Menschen und dadurch um eine Form von Klassenjustiz handelt, beantworten zu können, muss zunächst untersucht werden, ob die Häufigkeiten, mit denen die jeweiligen Delikte in verschiedenen Bevölkerungsschichten auftreten, Auffälligkeiten aufweisen. Handelt es sich bei Sozialbetrug um ein Delikt der Armen und bei Steuerhinterziehung um ein Delikt der Reichen? Dazu bietet sich eine Auseinandersetzung mit der von Schäfer (2002, S.11) durchgeführten Untersuchung von Devianz im Kontext des Steuer- und Sozialversicherungssystems an. Darin untersucht Schäfer die Ursachen, Zusammenhänge und Häufigkeit von Steuerhinterziehung, Schwarzarbeit und Sozialleistungsbetrug<sup>20</sup> oder sozialer Devianz, wie Schäfer die Begriffe zusammenfassend bezeichnet. Schäfers (2002, S.226) Auswertungen zeigen, dass das Delikt Steuerhinterziehung deutlich häufiger<sup>21</sup> bei Oberschichtangehörigen<sup>22</sup> vorkommt als bei Angehörigen der Mittelschicht, die wiederum häufiger Steuern hinterziehen als Unterschichtangehörige. Er erklärt dies dadurch, dass BezieherInnen hoher Einkommen eher zu diesem Delikt in der Lage sind. Deshalb bezeichnet er die Steuerhinterziehung als ein für die Unterschicht untypisches Delikt. Gleichzeitig zeigt Schäfers (2002, S.227) Untersuchung, dass der Missbrauch von Sozialhilfe in der Unterschicht deutlich häufiger<sup>23</sup> vorkommt als in der Mittelschicht oder der Oberschicht, was durch die Beschaffenheit der Sozialhilfe als bedürftigkeitsabhängige Sozialleistung erklärt werden kann.

---

<sup>20</sup> Der von Schäfer (2002, S.96) verwendete Begriff des Sozialbetruges beschränkt sich im Rahmen seiner Befragungen und Untersuchungen auf den Missbrauch von Sozialhilfe (Vor Inkrafttreten des SGB II/SGB XII im Jahr 2005).

<sup>21</sup> In der Befragung gaben 20% der Oberschichtangehörigen (15 Befragte), 13,3 % der Mittelschichtangehörigen (2.576 Befragte) und 7% der Unterschichtangehörigen (145 Befragte) an, schon einmal Steuern hinterzogen zu haben (Schäfer, 2002, S.226).

<sup>22</sup> Bei der Zuordnung zu bestimmten Bevölkerungsschichten handelt es sich um selbstzuordnungen durch die Befragten. Dabei konnten sie zwischen: der Unterschicht (1), der unteren Mittelschicht (2), der mittleren Mittelschicht (3), der oberen Mittelschicht (4), der Oberschicht (5), keiner dieser Schichten (6), Einstufung abgelehnt (7) und weiß nicht (8) wählen. Die Antworten (2), (3) oder (4) wurden als Mittelschichtangehörige zusammengefasst. (Schäfer, 2002, S.227)

<sup>23</sup> Bei der Frage nach dem TäterInnenanteil zum Missbrauch von Sozialhilfe, gaben 4% der 126 Befragten aus der Unterschicht, 1,6% der 2.368 Befragten aus der Mittelschicht und keiner der 14 Befragten aus der Oberschicht an, schon einmal Sozialhilfe unrechtmäßig erhalten zu haben (Schäfer, 2002, S.227).

Einem Arbeitslosen fallen Schwarzarbeit und der Missbrauch von Arbeitslosengeld/Arbeitslosenhilfe naturgemäß leichter als einem Spitzenmanager, der durch sein hohes Gehalt wiederum mehr Steuern hinterziehen bzw. vermeiden kann (Schäfer, 2002, S.266).

Schäfer (2002, S.266) nimmt an, dass Steuerhinterziehung, Schwarzarbeit und Sozialleistungsmissbrauch durch gemeinsame Ursachen erklärt werden können. Dabei haben sich die untersuchten Formen sozialer Devianz als verschiedene Seiten des gleichen Phänomens herausgestellt, bei dem Gelegenheitsstrukturen und situative Einflüsse für die verschiedenen Ausprägungen und Differenzierungen verantwortlich gemacht werden können, während alle Devianzformen durch die gleichen Überzeugungen und Faktoren beeinflusst werden.

Auch andere Studien kommen zu dem Ergebnis, dass Steuerhinterziehung unter den wohlhabendsten BürgerInnen deutlich häufiger vorkommt, als in der allgemeinen Bevölkerung. So zeigen Alstadtsædter et al. (2017, S.38, zitiert nach Hartmann, 2018, S.168) in ihrer Untersuchung zu Steuerhinterziehung, in den drei skandinavischen Staaten Dänemark, Norwegen und Schweden, dass das Ausmaß der Steuerhinterziehung bei dem reichsten 0,1 Promille der Bevölkerung (Nettovermögen über 45 Millionen Dollar) mit 25 bis 30% Acht- bis Zehnmal so häufig ist, wie in der allgemeinen Bevölkerung mit 3%. Alstadtsædter et al. vermuten außerdem, dass diese Prozentsätze in den meisten anderen Staaten der Welt deutlich höher liegen, weil die skandinavischen Länder für eher ausgeglichene Einkommensverhältnisse bekannt seien.

Die Steuerhinterziehung stellt also auf Grund der Beschaffenheit des Delikts ein bei Menschen mit hohem Einkommen und großen Vermögen sehr viel weiter verbreitetes Delikt dar als bei Menschen mit niedrigen Einkommen. Im Gegensatz dazu kommt Sozialbetrug sehr viel häufiger bei ärmeren Menschen vor, als bei wohlhabenden Menschen, was der Regelung von Sozialleistungen als bedürftigkeitsabhängige Leistungen geschuldet ist.

Ist die unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Personengruppen anders als durch die strukturelle schichtenspezifischer Benachteiligung armer Menschen bzw. die strukturelle Privilegierung wohlhabender Menschen zu erklären?

### 4.3. Strafmaß

Gibt es gute Gründe für die unterschiedliche Behandlung der beiden Delikte, die in der Strafzumessung zu finden sind? Formal besitzen beide Delikte den gleichen Strafraum von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe, der in besonders schweren Fällen auf sechs Monate bis zehn Jahren Freiheitsstrafe ausgeweitet werden kann. Nicht nur die beiden in der Einleitung dieser Arbeit geschilderten Fälle zeigen, dass in der juristischen Praxis der Strafraum in Fällen von Sozialbetrug bereits bei viel geringeren Schadenssummen weiter ausgereizt wird, als bei Fällen von Steuerhinterziehung. Dies zeigt auch eine Vorgabe des BGH (2008:1 StR 416/08), die vorgibt, welche Strafen in Steuerhinterziehungsfällen bei welchen Schadenshöhen anzuwenden sind. Der BGH verschärft damit Beaucamp (2022, S.451) zufolge die bisher übliche Marschroute auf drei vorgegebene Schritte: In Fällen von Steuerhinterziehung soll es in der Regel nur noch bis zu einer Schadenssumme von 100.000 Euro möglich sein, eine Geldstrafe zu verhängen. Darüber sollen Bewährungsstrafen verhängt werden, und ab einer Schadenshöhe von 1.000.000 Euro sollen in der Regel nur noch Freiheitsstrafen ohne Bewährung verhängt werden. Beaucamp beschreibt, dass es für den Sozialbetrug keine solche vorgegebene Leitlinie gibt und dass eine Betrachtung typischer Entscheidungen zeigt, wie auf sehr viel geringere Schadensbeträge mit sehr viel härteren Strafen reagiert wird:

Tabelle 1 Typische Gerichtsentscheidungen Sozialbetrug:

Delikt:	Schadenshöhe:	Strafe:	Quelle:
§ 263 Abs. 1 StGB ; § 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I Betrug durch Unterlassung der Mitteilung der Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses	3.000 Euro	Drei Monate Freiheitsstrafe auf Bewährung	OLG Köln (2009: 83 SS 54/09)
§ 263 Abs. 1 StGB ; § 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I Betrug durch Unterlassung der Mitteilung der Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses	6.306,50 Deutsche Mark	Sechs Monate Freiheitsstrafe auf Bewährung	OLG Köln (2002: Ss 470/02)



§ 263 Abs. 1 StGB ; § 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I Betrug durch Unterlassung der Mitteilung der Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses	6.580,12 Euro	Vier Monate Freiheitsstrafe auf Bewährung	OLG Hamburg (2003:II-104/03)
§ 263 Abs. 3 Satz 2 Nr.1 StGB gewerbsmäßiger Betrug (Bezug von Arbeitslosenhilfe durch die Berufung auf ein Scheinarbeitsverhältnis)	8.185,50 Euro	Neun Monate Freiheitsstrafe auf Bewährung	OLG Dresden (2014: 2 OLG 24 Ss 778/13)
§ 263 Abs. 1 StGB ; § 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I Betrug durch Unterlassung der Mitteilung des Todes eines Rentners und Entgegennahme der Rente	20.288,51 Euro	Ein Jahr Freiheitsstrafe auf Bewährung	OLG Düsseldorf (2012:III-3 RVs 31/12)
§ 263 Abs. 3 StGB ; § 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I Betrug durch Unterlassung der Mitteilung des Todes eines Rentners und Entgegennahme der Rente und des Pflegegeldes	19.316,60 Euro	Ein Jahr und sechs Monate Freiheitsstrafe	OLG Braunschweig (2015:I Ss 64/14)
§ 263 Abs. 1 StGB ; § 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I Betrug durch Unterlassung der Mitteilung von Vermögenswerten	84.304,57 Euro	Drei Jahre und Zehn Monate Freiheitsstrafe	LG Osnabrück (2020:7 Ns 144/17)

Beaucamp (2022, S.452) merkt dazu an, dass es, wenn es sich bei den geschilderten Fällen um Fälle von Steuerhinterziehung gehandelt hätte, es vermutlich nur zu Geldstrafen, nicht aber zu Haftstrafen gekommen wäre. Er vergleicht, dass auf der einen Seite SozialbetrügerInnen ab einer Schadenssumme von ca. 3.000 Euro zu Bewährungsstrafen verurteilt werden, während Bewährungsstrafen für SteuerhinterzieherInnen erst ab 100.000 Euro verhängt werden und darunter Geldstrafen üblich sind. Gleichzeitig liegt die Schwelle für Freiheitsstrafen ohne Bewährung bei Sozialbetrug bei einer Schadenssumme von ungefähr 20.000 Euro, während die Schwelle für Freiheitsstrafen ohne Bewährung bei Steuerhinterziehung bei 1.000.000 Euro liegt (Beaucamp 2022, S.452). Beaucamp setzt

diese üblichen Werte für die Sanktionierung von Sozialbetrug und Steuerhinterziehung in Relation und spricht deshalb von einem Verhältnis von 1 zu 33 (3.000 Euro zu 100.000 Euro) im Fall von Bewährungsstrafen sowie 1 zu 50 (20.000 Euro zu 1.000.000 Euro) bei Freiheitsstrafen ohne Bewährung. Gibt es gute Gründe für die unterschiedliche Bestrafung der Delikte bei einem formal gleichen Strafrahmen? Im Folgenden werden einige der Begründungen für die unterschiedliche Strafhärte betrachtet.

Liegt der Grund für die, im Vergleich, deutlich härtere Bestrafung von Sozialbetrug vielleicht an dem höheren angerichteten Schaden für den Staat und die Allgemeinheit durch Sozialbetrug, im direkten Vergleich zu dem durch Steuerhinterziehung verursachten Schaden? Untersuchungen zu den von den jeweiligen Delikten angerichteten Schäden zeigen, dass gerade durch die Steuerhinterziehung um ein vielfaches größere Schadenssummen verursacht werden als durch den Sozialbetrug. So schätzt Murphy (2019, S.9), dass Deutschland 2015 ein Schaden durch Steuerhinterziehung von 125,1 Milliarden Euro entstanden ist. Dem gegenüber stehen, im Jahr 2015, 40,5 Millionen Euro angerichteter Schaden durch Sozialleistungsmissbrauch auf dem Gebiet SGB II in 106 922 Fällen, was aus einer Antwort der Bundesregierung (2018, S.2) auf eine Anfrage einiger Abgeordneter und der FDP Fraktion hervorgeht. Einen Grund für diese großen Unterschiede sieht Beaucamp (2022, S.451) einerseits darin, dass die Zahl der SteuerzahlerInnen deutlich größer ist, als die Zahl derjenigen, die Sozialleistungen erhalten. Dazu kommt andererseits noch, dass viele BürgerInnen, die Ansprüche auf Sozialleistungen hätten aus Scham, Unkenntnis oder Sorge vor dem hohen Aufwand der Antragstellung keine Anträge auf Sozialleistungen stellen und dass Sozialleistungen häufig nur einige Monate oder Jahre bezogen werden, wodurch sich die Anzahl potenzieller SozialbetrügerInnen im Vergleich mit der Zahl der potenziellen SteuerhinterzieherInnen noch einmal reduziert (Beaucamp, 2022, S.451). Aus dem deutlich höheren angerichteten gesellschaftlichen Schaden durch Steuerhinterziehung, lässt sich Beaucamp zufolge sowohl aus der Perspektive der Generalprävention<sup>24</sup>, als auch aus der Perspektive der Spezialprävention<sup>25</sup> eigentlich ein intensiveres Ausreizen des Strafrahmens in Fällen von

---

<sup>24</sup> Generalprävention bezeichnet die Prävention weiterer Straftaten in der allgemeinen Bevölkerung, entweder durch Abschreckung (negativ) oder Normbegräftigung (positiv) (Greco, 2022).

<sup>25</sup> Spezialprävention stellt die Prävention weiterer Straftaten durch den einzelnen Täter dar, entweder durch Unschädlichmachung (negativ) oder durch Resozialisierung (positiv) (Greco, 2022).

Steuerhinterziehung ableiten, im Gegensatz zum aktuell deutlich härteren Vorgehen gegen Sozialbetrug.

Liegt die Begründung für die härtere Bestrafung von Sozialbetrug eventuell in einer unterschiedlichen gesellschaftlichen Bewertung der jeweiligen Delikte? Der Psychologe Erich Kirchner (2021, S.27) erklärt die Psychologie dahinter, warum Sozialbetrug stärker als Steuerhinterziehung verurteilt wird, wie folgt:

Wer Steuern hinterzieht, gibt nicht ab, was vermeintlich ihm gehört. Gesetzlich ist das anders vereinbart, aber es gibt gute Rechtfertigungsgründe. Wer jedoch Sozialbetrug begeht, nimmt, was ihm nicht gehört. Lügen sind unanständig, aber Diebstahl ist inakzeptabel. Selbst wenn unser Kopf weiß, dass Steuerhinterziehung einen viel größeren gesellschaftlichen Schaden anrichtet als Sozialhilfebetrug, fühlt unser Herz das anders (Kirchner, 2021, S.27).

Auch Steinke (2022, S.164) beschreibt, dass es eine ähnliche Argumentation unter JuristInnen gibt, die davon überzeugt sind Sozialbetrug von Armen sei verwerflicher als Steuerhinterziehung und sei deshalb besonders strafwürdig, da es sich dabei um das „Geld der Gemeinschaft“ handelt, die sich mit den Bedürftigen solidarisch zeigt, während es bei der Steuerhinterziehung um „selbst erwirtschaftetes Geld“ geht. Diese Begründung stellt, so Beaucamp (2022, S.453) keinen plausiblen Grund für die Ungleichbehandlung in der Strafzumessung dar, da es sich bei Steuerhinterziehung in vielen Fällen ebenfalls nicht um „eigenes“ Geld handelt, wie z.B. beim Hinterziehen von Erbschafts- oder Schenkungssteuer, bei Umsatzsteuerkarusellen<sup>26</sup> oder Cum-Ex-Geschäften<sup>27</sup>. Er nennt außerdem das Beispiel von Schwarzarbeit während dem

---

<sup>26</sup> Bei Umsatzsteuerkarusellen lassen sich mehrere Akteure (häufig grenzüberschreitend innerhalb der EU) über sogenannte Strohfirmen und Schreinrechnungen Mehrwertsteuern von den Finanzämtern erstatten, die nie gezahlt wurden (Bender et al., 2019).

<sup>27</sup> „Cum-Ex-Geschäfte sind eine bestimmte Form von Aktiendeals um den Dividendenstichtag einer Aktiengesellschaft herum. Investoren und Banken handeln Aktien eines DAX-Konzerns mit ("cum") und ohne ("ex") Dividende, also der Gewinnbeteiligung der Anleger. Auf die Dividende wird bei Privatpersonen automatisch eine Kapitalertragssteuer in Höhe von 25 Prozent erhoben. Institutionelle Investoren, wie zum Beispiel Fonds oder Banken, sind von der Steuer ausgenommen. Sie können sie vom Staat zurückfordern. Bei Cum-Ex-Geschäften werden Steuern gleich mehrfach zurückgefordert. Dabei machen es die handelnden Akteure dem Staat schwer zu entscheiden, wer Anspruch auf diese Steuerrückerstattung hat. Wem die Aktien wann gehörten, konnten Finanz- und Aufsichtsbehörden lange nicht nachvollziehen“ (Deutschlandfunk, 2022).

Sozialleistungsbetrug, als Form des Sozialbetruges, bei dem das „eigene“ Geld vorenthalten wird.

Lamnek et al. (2000, S.241) und Schäfer (2002, S.219) zeigen ebenfalls, dass Steuerhinterziehung und Sozialbetrug sehr unterschiedlich in der Bevölkerung beurteilt werden. Aus dem für ein Delikt geforderten Strafmaß lässt sich nach Schäfer (2002, S.246) ein Indikator für die einer Devianzform zu- oder abgesprochene Legitimität ableiten. So wird Schäfer (2002, S.220) zufolge der verursachte Schaden durch Steuerhinterziehung höher eingeschätzt als durch Sozialbetrug<sup>28</sup>, es werden aber höhere Strafen für Sozialbetrug gefordert als für Steuerhinterziehung und die Befragten gaben eine höhere Bereitschaft zum Engagement gegen Sozialbetrug als gegen Steuerhinterziehung an. Auch werden von Angehörigen der Mittel- und Oberschicht höhere Strafen für Sozialbetrug gefordert, als für Steuerhinterziehung, während Angehörige der Unterschicht eher härtere Strafen für Steuerhinterziehung fordern, als für Sozialbetrug (Schäfer, 2002, S.227). Diese unterschiedlichen Einschätzungen der Devianzformen und damit der jeweiligen Legitimität der Delikte könnte über die Vorverständnisse von RichterInnen und StaatsanwältInnen einen Einfluss auf die Strafzumessung in Gerichtsverhandlungen haben und dadurch zu einer härteren Bestrafung in Fällen von Sozialbetrug führen.

Eine andere mögliche Begründung für die Ungleichbehandlung in der Strafzumessung könnte in § 46 StGB zu finden sein. Dort wird unter anderem die Strafzumessung im engeren Sinne, also die Ermittlung der Strafhöhe innerhalb des anwendbaren Strafrahmens, geregelt (Maier, 2020, Rn.29). Die Grundlage dafür bietet Maier zufolge das Schuldprinzip in § 46 Abs. 1 S.1 StGB, das festlegt, dass die Schuld von TäterInnen die Grundlage der Strafzumessung bildet. Bei der Strafzumessung spielen hauptsächlich die Schwere der konkreten Tat in ihrer Bedeutung, für die verletzte Rechtsordnung, sowie der Grad der persönlichen Schuld der TäterInnen eine Rolle (Maier, 2020, Rn.32). Strafmilderungs- und Strafschärfungsgründe beeinflussen die Strafzumessung nach § 46 Abs. 2 StGB und müssen in ihrem Gewicht und in ihrer Bedeutung abgewogen werden, dürfen

---

<sup>28</sup> In der Befragung wurde zwischen Missbrauch von Sozialhilfe und Missbrauch von Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe unterschieden.

also nicht bloß einander gegenübergestellt werden (Maier, 2020, Rn.194). Ein Beispiel für einen Strafmilderungsgrund stellt ein Handeln aus einer ungünstigen wirtschaftlichen Lage, wie sie in vielen Fällen des Bezuges von bedürftigkeitsabhängigen Sozialleistungen angenommen werden kann, nach § 46 Abs. 2 StGB dar (Kinzig, 2019, Rn.38). Nach Kinzig kann eine gute wirtschaftliche Lage bei Vermögensdelikten in bestimmten Einzelfällen strafverschärfende Auswirkungen haben.

Gleichzeitig könnte das unterschiedliche Maß der eingesetzten kriminellen Energie nach § 46 Abs. 2 StGB ein Argument für die härtere Bestrafung von Steuerhinterziehung darstellen, da Steuerhinterziehungen in der Regel deutlich komplexer sind als Sozialbetrug (Beaucamp, 2022, S.453). Für diesen intensiveren TäterInnenwillen in Fällen der Steuerhinterziehung spricht auch, dass im Vorfeld der Tat in steuerrechtliche Expertise investiert wird, um die Grenzen des Möglichen nicht ganz eindeutig zu überschreiten (Beaucamp, 2022, S.453). Der BGH (2008:1 StR 416/08) legt fest, dass für die Strafzumessung insbesondere die Folgen für das durch die Strafnorm zu schützende Rechtsgut besonders wichtig sind. Bei dem durch § 370 AO zu schützenden Rechtsgut handelt es sich dem BGH zufolge um die Sicherstellung des staatlichen Steueranspruchs, also dem rechtzeitigen und vollständigen Steueraufkommen, weshalb die Höhe der verkürzten Steuern einen bestimmenden Strafzumessungsumstand darstellt. Dabei geht es, wie es der BGH beschreibt, nicht nur um die Strafraumwahl nach § 370 Abs. 3 Satz 2 Nr.1 AO, sondern auch um die konkrete Strafzumessung, in der der Hinterziehungsbetrag, wenn er hoch ist, einen gewichtigen Strafschärfungsgrund darstellt. Im Fall des Sozialbetruges, der wie ein Betrug nach § 263 StGB behandelt wird, ist das zu schützende Rechtsgut ebenfalls das Vermögen. Aus dem geschützten Rechtsgut des Vermögens, lässt sich die Relevanz der Schadenshöhe für die Strafzumessung direkt ableiten (Hefendehl, 2022, Rn.1207). Die Schadenshöhe stellt also bei beiden Delikten den bestimmenden Strafzumessungsumstand dar.

Die diskutierten Gründe für die Ungleichbehandlung von Steuerhinterziehung und Sozialbetrug in der Strafzumessung wirken insgesamt nur wenig überzeugend. Darüber hinaus ist die zurzeit praktizierte Ungleichbehandlung von Steuerhinterziehung und Sozialbetrug, Beaucamp (2022, S.454) zufolge, nicht mit

Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar und damit verfassungswidrig, da das Ausmaß der Ungleichbehandlung in einem vernünftigen Verhältnis zum Grund für die Ungleichbehandlung stehen muss.

## 4.4. Privilegierungen

Zusätzlich zu der Ungleichbehandlung in der Strafzumessung gibt es ein System von Vergünstigungen im Bereich des Steuerstrafrechts, das SteuerhinterzieherInnen privilegiert und das keine Entsprechung im Bereich des Sozialbetruges hat (Beaucamp, 2022, S.449).

Das wohl wichtigste dieser Privilegien stellt die Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung nach § 371 AO dar. Kohler (2019, Rn.2) beschreibt, dass die Selbstanzeige, wenn sie verschiedene Anforderungen erfüllt, die teilweise voraussetzen und teilweise auszuschließen sind, nachträglich vor der Bestrafung wegen Steuerhinterziehung nach § 370 AO schützt. Eine dieser sogenannten „positiven“ Wirksamkeitsvoraussetzungen nach § 371 Abs. 1 AO regelt, dass die strafbefreiende Selbstanzeige eine „Berichtigung“ erfordert, also ein aktives Korrekturverhalten, dazu zählt das Berichtigen oder Ergänzen von unrichtigen oder unvollständigen Angaben oder das Nachholen unterlassener Angaben zu einer unverjährten Steuerart (Kohler, 2019, Rn.2). Ergänzend dazu ist, Kohler zufolge, in § 371 Abs. 3 AO festgelegt, dass die Wirksamkeit der Selbstanzeige an eine Wiedergutmachungsleistung geknüpft ist, nach der der oder die Anzeigende die verkürzten Steuerbeträge, inklusive Hinterziehungszinsen, innerhalb einer bestimmten Frist nachzuentrichten hat. Zusätzlich dazu, darf der oder die Anzeigende keine „negativen“ Wirksamkeitsvoraussetzungen, die in § 371 Abs. 2 AO aufgelistet werden, erfüllen, da sonst keine Straffreiheit eintritt (Kohler, 2019, Rn.2). Demnach ist die strafbefreiende Selbstanzeige ausgeschlossen, wenn bereits eine Steuerprüfung angekündigt wurde, wenn bereits Amtsträger der Finanzbehörde zur Steuerprüfung oder zur Ermittlung in Steuerstrafsachen erschienen sind, wenn den Steuerpflichtigen mitgeteilt wurde, dass wegen einer Steuerstraftat gegen sie ermittelt wird oder wenn das Steuerdelikt bereits entdeckt war und die TäterInnen davon wussten (Beaucamp, 2022, S.449). Einen weiteren Ausschlussgrund für die strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige stellt § 371 Abs. 2 Nr. 3 AO dar, der festlegt, dass die strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige nicht eintritt, sobald die einzelne Tat eine Steuerverkürzung von 25 000 Euro überschreitet (Beaucamp, 2022, S.450). Allerdings gibt es, so Beaucamp, eine Ausnahme von dieser Regelung, bei der durch die Zahlung eines zusätzlichen Geldbetrages, nach § 398a Abs. 1 Nr.2 AO, von der Strafverfolgung abgesehen wird.

Joecks et al. (2022, Rn.1) beschreiben, dass die Regelung der strafbefreienden Selbstanzeige bereits im 19. Jahrhundert in den einzelnen Steuergesetzen der deutschen

Länder<sup>29</sup> vorhanden war. Diese landesrechtlichen Vorschriften waren nach Joecks et al. im Jahr 1906 Vorbild für entsprechende Regelungen in den Steuergesetzen des Reiches und wurden 1919 mit § 374 RAO allgemein einheitlich geregelt. Die Begründung stellte damals das Erschließen von Steuerquellen, die sonst den in vielen Fällen hilflosen Finanzbehörden verborgen geblieben wären, dar (Joecks et al., 2022, Rn.3). Auch heute besteht die Rechtfertigung der strafbefreienden Selbstanzeige nach § 371 AO noch darin, dem Staat bislang verheimlichte Steuerquellen zu erschließen, indem sie durch ihre Anreizfunktion HinterziehungstäterInnen motivieren soll, nachträglich ihre steuerlichen Pflichten zu erfüllen (Kohler, 2019, Rn.23). Zusätzlich dazu nennt Kohler (2019, Rn.24) kriminalpolitische Interessen an der Aufklärung unbekannter Steuerstraftaten als Zweck der strafbefreienden Selbstanzeige. Die Regelung der strafbefreienden Selbstanzeige in § 371 AO ist trotz ihrer langen Geschichte nicht unumstritten, so vertrat das AG Saarbrücken (1982: 35-55/82) die Ansicht, dass § 371 Abs. 1 und Abs. 3 AO grundgesetzwidrig und damit ungültig sind. Die Argumentation des AGs in seinem Vorlagebeschluss an das Bundesverfassungsgericht vom 02.12.1982 war, dass die Selbstanzeigevorschrift gegen Art 3 Abs. 1 und Art 20 GG verstößt, da ihr eine sachwidrige Differenzierung in doppelter Hinsicht zugrunde liegt (Kohler, 2019, Rn.26). Auf der einen Seite werden dadurch SteuerhinterziehungstäterInnen inadäquat gegenüber allgemeinen TäterInnen, vor allem BetrugstäterInnen, privilegiert, was nicht dem grundgesetzlichen Wertungsmaßstab entspricht, während auf der anderen Seite die Wiedergutmachung des durch eine Straftat angerichteten Schadens keinen sachgerechten Grund darstellt, um die Straffreiheit davon abhängig zu machen (Kohler, 2019, Rn.26). Das BVerfG (1983:1 BvL 31/82) hielt den Vorlagebeschluss des AG Saarbrücken für unzulässig, da die Gültigkeit einer Norm im Steuerstrafrecht nicht dadurch berührt werde, dass der Gesetzgeber bei anderen Strafvorschriften keine Möglichkeit der strafbefreienden Selbstanzeige geschaffen hat (Kohler, 2019, Rn.27).

Außerdem stellte die Bundestagsfraktion DIE LINKE am 24.04.2013 einen Antrag an die Bundesregierung, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der die Möglichkeit zur Abgabe einer strafbefreienden Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung gemäß § 371 AO sowie das Absehen von der Strafverfolgung in besonders schweren Fällen von Steuerhinterziehung gemäß § 398a AO abschafft (Fraktion DIE LINKE, 2013, S.1). In diesem Antrag kritisiert

---

<sup>29</sup> Joecks et al. (2022, Rn.1-13) führen als Beispiele Art. 30 des Bad.KapitalrentenStG vom 29.6.1874 oder § 63 II SächsEStG von 22.12.1874 auf.



DIE LINKE, dass die damalige Bundesregierung mit dem Schwarzgeldbekämpfungsgesetz zwar durch die neu eingeführte Regelung des § 371 Abs. 2 Nr. 3 AO vorgesehen hat, dass in schweren Fällen von (damals noch) 50 000 Euro keine Straffreiheit eintritt, sie gleichzeitig allerdings mit § 398a AO faktisch diese Regelung unterlaufen hat und Steuerkirminellen die Möglichkeit gegeben hat sich bei schweren Tatbeständen von der Strafe freizukaufen. Damit werde, so DIE LINKE, die Erlangung von Straffreiheit bei schwerer Steuerhinterziehung zu einer Frage der finanziellen Möglichkeiten und einer Frage nach der Wahl der richtigen SteuerexpertInnen.

Ein weiteres Privileg des Deliktes Steuerhinterziehung besteht in der sogenannten tatsächlichen Verständigung, die ein Instrument der Verständigung zwischen Steuerpflichtigen und der Finanzbehörde darstellt, um komplizierte und langwierige Rechtstreitigkeiten zu vermeiden (Beaucamp, 2022, S.450). Auf Grund des Prinzips der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung sind Vergleiche über Steueransprüche nicht möglich (BMF, 2020). Deshalb ist, dem BMF zufolge, durch die tatsächliche Verständigung „in Fällen erschwerter Sachverhaltsermittlung unter bestimmten Voraussetzungen zur Förderung der Effektivität der Besteuerung, als auch zur Sicherung des Rechtsfriedens, eine die Beteiligten bindende Einigung über die Annahme eines bestimmten Sachverhalts und über eine bestimmte Sachbehandlung möglich“. Die Voraussetzung, damit es zu einer tatsächlichen Verständigung kommen kann sind, so das BMF, das Vorliegen eines Sachverhalts, der nur unter erschwerten Umständen aufgeklärt werden kann, also wenn sich einzelne Sachverhalte nur mit einem nicht mehr vertretbaren Arbeits- oder Zeitaufwand ermitteln lassen. Außerdem soll in Fällen, denen keine wesentliche Bedeutung zukommt, eine Einigung außerhalb einer tatsächlichen Verständigung angestrebt werden. Die Wirkung einer tatsächlichen Verständigung ist neben dem eingetreten Rechtsfrieden, dass die Steuerschuld erlischt, sobald der vereinbarte Betrag bezahlt wurde und die Steuerbehörde in Bezug auf den Sachverhalt kein Steuerstrafverfahren mehr durchführen kann (BMF, 2020), ebenso wie die SteuerschuldnerInnen, die keine Rechtsmittel mehr einlegen können (Beaucamp, 2022, S.450).

Die Entwicklung der tatsächlichen Verständigung ist auf die RAO und eine Entscheidung des RFH (1925:II A 453/25) von 1925 zurückzuführen. Ähnlich wie die strafbefreiende Selbstanzeige nach § 371 AO ist auch die tatsächliche Verständigung nicht unumstritten.

So könnte die tatsächliche Verständigung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung nach § 85 AO sowie dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG nicht entsprechen, da sie dazu führe, dass der staatliche Besteuerungsanspruch nicht voll durchgesetzt werde, wodurch es zu einer Ungleichbehandlung zu Steuerfällen, die streng nach dem Gesetz besteuert werden, kommen würde (Wachsmuth, 2020, S.9). Dem gegenüber steht die Auffassung, dass sich die Frage nach der Zulässigkeit der tatsächlichen Verständigung erübrigt, da die dem Steuerrecht zu Grunde liegenden Lebenssachverhalte derart kompliziert sind, dass eine Besteuerung ohne das Instrument der tatsächlichen Verständigung nicht möglich wäre (Lockmann, 2013, S.7).

Sollten die Gründe der Prozessökonomie, also der gesparte Arbeits- und Zeitaufwand bei der Strafverfolgung und der Justiz, das Erschließen von bislang verheimlichten Steuerquellen sowie kriminalpolitische Interessen eine Rolle spielen, wenn es dadurch zu einer strukturellen Privilegierung kommt, durch die sich wohlhabende und anwaltlich gut beratene StraftäterInnen von der Strafverfolgung „freikaufen“ können (Beaucamp, 2022, S.453)? Gerade der direkte Vergleich mit dem Delikt Sozialbetrug, bei dem TäterInnen keine vergleichbaren Vergünstigungen in Anspruch nehmen können, zeigt, dass durch diese Privilegien erneut (zusätzlich zur Strafzumessung) die wirtschaftlich stärkere Personengruppe strukturell begünstigt wird, was aus systematischen und verfassungsrechtlichen Gründen problematisch ist (Beaucamp, 2022, S.453).

## 5. Eine neue Klassenjustiz?

Fraglich ist, ob es sich bei der Ungleichbehandlung in der Strafzumessung und in der strukturellen Privilegierung von Steuerhinterziehern um eine neue Form der Klassenjustiz handelt. Liegt die Begründung für die unterschiedliche Behandlung der Delikte darin, wie Gesetzgeber und Gerichte mit den verschiedenen TäterInnengruppen umgehen? Werden also die wohlhabenden SteuerhinterzieherInnen milde bestraft und privilegiert weil sie der Oberschicht<sup>30</sup> angehören, während gleichzeitig die armen SozialbetrügerInnen hart bestraft werden, weil sie der Unterschicht angehören?

Bei der Frage nach einer neuen Form der Klassenjustiz hängt die Antwort sehr stark von der verwendeten Definition des Begriffs Klassenjustiz ab. Spricht man dabei von einer Klassenjustiz, wie sie von Karl Liebknecht, Ernst Fraenkel oder der justizkritischen Bewegung zu Zeiten des Kaiserreiches oder der Weimarer Republik angeprangert wurde, so kann man die Frage nach dem Vorliegen von Klassenjustiz anhand des Vergleichs des Umgangs und der gesetzlichen Regelungen von Sozialbetrug und Steuerhinterziehung verneinen.

Dagegen spricht, dass es keine Hinweise für eine direkte Kontrolle über die Gerichte gibt, wie sie Liebknecht (1907/1) zu Zeiten des Kaiserreiches kritisiert. Auch ist der richterliche Habitus heute ein anderer als zu Zeiten des Kaiserreiches oder der Weimarer Republik. Damals kritisierte die justizkritische Bewegung, dass die Beurteilung von Gerichtsurteilen stark negativ von der sozialen Herkunft der RichterInnen beeinflusst wurde (Hackler, 2019, S.209). Das lag hauptsächlich daran, dass viele JuristInnen auf Grund ihrer Herkunft, ihrer Sozialisation und ihrer Ausbildung eine konservative und monarchietreue Einstellung hatten. Diese Einstellung führte in der demokratischen Rechtsordnung der Weimarer Republik zu einseitigen und fragwürdigen Ergebnissen sowie einer offenen Ablehnung der Demokratie, der politischen GegnerInnen und der Arbeiterschaft, wie es sie in der heutigen Zeit nicht gibt (Hackler, 2019, S.210).

Dennoch bleiben einige der angebrachten Kritikpunkte auch in Zeiten der Bundesrepublik noch aktuell, so spielt der soziale und ökonomische Hintergrund sowie die Ausbildung der

---

<sup>30</sup> Bei dem an dieser Stelle verwendeten Schichtbegriff geht es hauptsächlich um die vertikale Unterscheidung nach „äußeren“ Sozioökonomischen Merkmalen nach Geißler (2017, S.22), wie Einkommen, Beruf, Vermögen etc., dabei werden horizontale Merkmale wie Alter, Geschlecht oder Migrationsgeschichte nicht berücksichtigt.

JuristInnen nach Dahrendorf (1972, S.258) immer noch eine wichtige Rolle für soziale Ungleichheit in der Rechtsprechung und der Rechtsordnung. So führte die Tatsache, dass Kinder aus Juristenfamilien und Beamtenfamilien in den 1960er und 1970er Jahren signifikant häufiger in der juristischen Ausbildung vertreten waren als Kinder aus Arbeiterfamilien dazu, dass die soziale Herkunft der deutschen JuristInnen ihnen das Verständnis für große Teile der Gesellschaft verschließt (Dahrendorf, 1972, S.258). Das von Dahrendorf beschriebene Sozialprofil wandelt sich langsam. So beschreibt Böning (2017, S.67) anhand eines Vergleiches mehrerer Studierendensurveys, wie die akademische Reproduktion oder Bildungsvererbung<sup>31</sup> heute bei Studierenden der Rechtswissenschaften zurückgeht und sich das Studium immer weiter sozial öffnet. Demgegenüber steht Hartmann (2013, S.72) zufolge die soziale Herkunft der „Justizelite“. Hartmann führt dazu aus, dass von den PräsidentInnen, VizepräsidentInnen und vorsitzenden RichterInnen der Bundesgerichte Deutschlands nur jeder dritte aus den Mittelschichten oder der Arbeiterschaft kommt. Der Anteil von Mittelschicht- und Arbeiterkindern ist an den Verfassungs- und Verwaltungsgerichten besonders niedrig, während er an Arbeits- und Sozialgerichten höher ist (Hartmann, 2013, S.72).

Die Problematik einer solchen Überrepräsentanz der Oberschicht in den entscheidenden Rollen des Justizapparates erinnert sehr an die von Foucault (1975/2020, S.355) kritisierte Klassenjustiz:

Daß es unter diesen Bedingungen Heuchelei oder Naivität wäre, zu glauben, daß das Gesetz für alle und im Namen aller geschaffen ist; daß es klüger ist anzuerkennen, daß es von einigen gemacht ist und auf andere anzuwenden ist; daß es zwar im Prinzip alle Bürger verpflichtet, sich aber in erster Linie an die zahlenmäßig stärksten und am wenigsten aufgeklärten Klassen richtet; daß die politischen und bürgerlichen Gesetze zwar für alle gleich sind, nicht aber ihre Anwendung; daß in den Gerichten nicht die Gesamtgesellschaft über eines ihrer Mitglieder urteilt, sondern daß eine mit der Ordnung beauftragte Schicht über eine andere, die der Unordnung geweiht ist zu Gericht sitzt.

---

<sup>31</sup> Multrus et al. (2017) erfassen unter der akademischen Reproduktion oder Bildungsvererbung, den Anteil der Studierenden, die aus einem akademischen Elternhaus (mindestens ein Elternteil mit Hochschul- oder Universitätsabschluss).

Damit bringt er einerseits zum Ausdruck, wie problematisch es ist, wenn die juristische Macht überwiegend von einem kleinen Teil der Oberschicht ausgeht, die ihrerseits weniger von der Anwendung der Gesetze betroffen ist als der größere Teil der Gesellschaft, der der Mittel- und Unterschicht angehört. Foucault beschreibt also indirekt die Art von Privilegierung, wie sie strukturell SteuerhinterzieherInnen durch die mildere Strafzumessung und Privilegien wie die strafbefreiende Selbstanzeige oder tatsächlichen Verständigung zuteil wird, während gleichzeitig große Teile der Mittel- und Unterschicht entweder nicht die finanziellen Mittel oder anwaltliche Expertise zu Verfügung haben, um in Fällen von Steuerhinterziehung ähnlich von der Rechtsordnung begünstigt zu werden oder sie haben diese Möglichkeiten als SozialbetrügerInnen ohnehin nicht.

Auch lässt sich Foucaults (1994/2003, S.86) Kritik auf den Prozess der Bewertung der beschuldigten Person innerhalb eines Gerichtsverfahrens übertragen, da es dabei weniger um die Bemühung geht ein vergangenes Ereignis aufzuklären, sondern mehr darum den Beschuldigten danach zu beurteilen, ob er sich konform und regelgerecht verhält, wie er soll. Dieser Prozess beinhaltet einerseits ein gewisses Maß an Willkür, das auch Bourdieu kritisiert (1986/2019, S.47). Andererseits hängen die Urteile, also das Ergebnis der Bewertung der beschuldigten Person, nach Bourdieu auch immer von der Logik und den Werten der Gesetze, sowie der Logik und den Werten der RichterInnen ab, der sie auslegt. Für das Urteil spielt also nicht nur der Habitus der RichterInnen eine Rolle, sondern auch der Habitus der für die Gesetzgebung verantwortlichen AkteurInnen. Bourdieu (1986/2019, S.64) zufolge bestehen ähnliche Interessen, sowie eine Affinität der Habitus zwischen den JuristInnen die die Gesetze auslegen und den politischen und ökonomischen MachthaberInnen, die die Gesetze hervorbringen, die sich auf Überschneidungen in den Bildungswegen und der sozialen Herkunft sowie einer daraus resultierenden Verwandtschaft der Weltansichten resultiert. Der Unterschied in Habitus und Lebenssituation der JuristInnen die die Gesetze auslegen und den politischen und ökonomischen MachthaberInnen, die die Gesetze hervorbringen, auf der einen Seite und den Angeklagten auf der anderen Seite könnten einen Grund für soziale Ungleichheiten in der Rechtsprechung und der Rechtsordnung darstellen.

Die Untersuchungen von Kolsch (2020, S.401) bestätigen, welchen großen Einfluss der sozioökonomische Status, auf die Behandlung vor Gericht hat. Kolsch (2020, S.15) untersuchte, „ob Beschuldigte in Strafverfahren durch ungleiche sozioökonomische

Ausgangslagen auch ungleiche Chancen auf einen günstigen Verfahrensausgang haben“. Dazu wertete Kolsch (2020, S.183) 404 Strafverfahrensakten aus dem Jahr 2013 aus. Kolsch (2020, S.401) kam dabei zu dem Ergebnis, dass sozioökonomisch schwächere Beschuldigte in den untersuchten Verfahrensarten signifikant häufiger verurteilt und dabei härter sanktioniert wurden. Dabei wurden die Verfahren von Beschuldigten aus der oberen Mittelschicht deutlich häufiger eingestellt, als bei Beschuldigten aus der Unterschicht, die doppelt so häufig rechtskräftig verurteilt wurden. Gleichzeitig führte die Beauftragung von WahlverteidigerInnen auf eigene Kosten dazu, dass die Verurteilungswahrscheinlichkeit signifikant geringer wurde. Außerdem zeigt Kolsch (2020, S.402) anhand der relativen Strafhärte des Verfahrensausgangs, dass Beschuldigte umso härter bestraft wurden, je niedriger ihr sozioökonomischer Status war.

Die Untersuchungen von Kolsch könnten einen Hinweis darauf darstellen, dass SozialbetrügerInnen auf Grund der, durch die Beschaffenheit des Deliktes, niedrigeren sozioökonomischen Ausgangslage einen schlechteren Verfahrensausgang zu befürchten haben als andere BetrugstäterInnen oder SteuerhinterzieherInnen. Auch werden Arbeitslose, die auf Grund der Beschaffenheit des Deliktes Sozialbetrug einen großen Teil der TäterInnengruppe ausmachen, Kolsch (2020, S.402) zufolge von der sozioökonomischen Benachteiligung vor Gericht am stärksten betroffen, da sie bei der Berücksichtigung der Strafhärte der konkreten Sanktionen zum einen unmittelbar selbst benachteiligt werden und zum anderen mittelbar dadurch benachteiligt werden, dass sie nicht die finanziellen Mittel für die Beauftragung von WahlverteidigerInnen zur Verfügung haben.

Diese Argumente unterstützen weniger die These, dass Klassenjustiz im Sinne des Kaiserreiches oder der Weimarer Republik vorliegt, sondern zeigen eher auf, dass es schichtspezifische Benachteiligungen innerhalb von Gerichtsverfahren gibt, wie sie Röhl (1987, S.385) in seiner Definition von Klassenjustiz benennt. Zusätzlich dazu umfasst Röhl's Definition von Klassenjustiz ebenfalls schichtspezifische Diskriminierung, die strukturell das gesamte Rechtssystem und die Gesetzgebung umfasst.

Betrachtet man die Regelungen von Sozialbetrug und Steuerhinterziehung unter diesem Gesichtspunkt, so fällt auf, dass die Strafbarkeit von Sozialbetrug als Betrugsdelikt nach § 263 StGB überzogen erscheint (Beaucamp, 2022, S.449). Beaucamp argumentiert, dass es nach den §§ 63 Abs. 1 Nr. 7 SGB II, 404 Abs. 2 Nr. 27 SGB III bußgeldrechtliche

Sanktionsmöglichkeiten gäbe und die überzahlten Beträge ohnehin nach §§ 44 ff. SGB X zurückgefordert werden. Fraglich ist, wie zielführend die Strafbarkeit des Deliktes Sozialbetruges als Betrug nach § 263 StGB mit Blick auf die ohnehin vorhandenen Sanktionsmöglichkeiten und Ansprüche auf eine Rückzahlung ist. Zusätzlich dazu stellt sich die Frage, ob es sich dabei um die von Wacquant (2004/2013, S.19) beschriebene Reaktion der Gesellschaft auf für sie unerwünschte Verhältnisse handelt. Also um die Kriminalisierung von Armut, als Technik des Unsichtbarmachens sozialer Probleme, die der Staat, als bürokratischer Hebel des kollektiven Willens, nicht länger an ihrer Wurzel angehen kann oder will (Wacquant, 2004/2013, S.20). Dabei stellt der unzureichende Umgang mit SozialleistungsempfängerInnen<sup>32</sup> die Wurzel des Problems dar, das von der Gesellschaft kriminalisiert wird, anstatt die Ursachen zu bekämpfen.

Im starken Gegensatz dazu steht die strukturelle Besserstellung des Deliktes Steuerhinterziehung einerseits durch mildere Strafen und andererseits durch Privilegien wie die tatsächliche Verständigung oder die strafbefreiende Selbstanzeige, deren Begründungen nur wenig überzeugend wirken. Darüber hinaus gibt es gute Argumente dafür, warum sowohl die Behandlung in der Strafzumessung, als auch die Privilegien aus verfassungsrechtlichen Gründen problematisch sind. Eine mögliche Erklärung für die Besserstellung des Deliktes Steuerhinterziehung, könnte in einer Nähe der Personengruppe der tendenziell wohlhabenderen und eher der Oberschicht angehörenden SteuerhinterzieherInnen zu den sich ohnehin in Habitus ähnelnden politischen und ökonomischen MachthaberInnen, die die Gesetze hervorbringen und den JuristInnen die die Gesetze auslegen (Bourdieu, 1986/2019, S.64), zu finden sein. Es ist anzunehmen, dass es zwischen diesem Teil der SteuerhinterzieherInnen ebenfalls Überschneidungen in den Bildungswegen und der sozialen Herkunft sowie einer daraus resultierenden Verwandtschaft der Weltansichten zu politischen und ökonomischen MachthaberInnen und JuristInnen gibt. Daraus könnte ein maßgeblicher Einfluss auf diese die Gesetze hervorbringenden und auslegenden Personengruppen resultieren, wie sie die Gruppe der SozialbetrügerInnen nicht hat. Dieser Einfluss könnte einerseits zu der aktuellen

---

<sup>32</sup> Der paritätische Gesamtverband (2023, S.29) kritisiert, dass die Regelsätze für Bürgergeld, Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung sowie die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nach den Berechnungen von Aust & Schabram (2023, S.6) nicht den Mindestbedarf, also das sozioökonomische Existenzminimum abdecken. Demnach sind die zum 1.1.2023 angehobenen Regelsätze (RBS 1) mit 502 Euro deutlich unter den berechneten 725 Euro die der paritätische Gesamtverband nach den Berechnungen von Aust & Schabram fordert.

Privilegierung in der Rechtsordnung geführt haben und könnte allerdings auch dazu führen, dass Reformen auf diesem Gebiet verhindert werden oder aber durch Hintertürchen wie § 398a Abs. 1 Nr.2 AO entschärft werden.

Betrachtet man also den Begriff Klassenjustiz als schichtspezifische Benachteiligungen innerhalb von Gerichtsverfahren sowie schichtspezifische Diskriminierung, die strukturell das gesamte Rechtssystem und die Gesetzgebung umfasst, so gibt es Argumente dafür, das Vorliegen von Klassenjustiz zu bejaen.

Wichtig ist, dass vermutlich kein einzelner der hier betrachteten Gründe allein, für die Ungleichbehandlung von Steuerhinterziehung und Sozialbetrug und damit die beiden spezifischen Personengruppen von TäterInnen, verantwortlich ist, sondern dass eine Kombination der genannten und möglicherweise unbekannter Gründe die aktuelle Rechtslage und die damit verbundenen Problematiken bedingt.

Auch ist es wichtig anzumerken, dass es sowohl in der Politik als auch der JuristInnenschaft Tendenzen gibt die Besserstellung von SteuerhinterzieherInnen einzuschränken. So wirkt die Vorgabe des BGH (2008: 1 StR 416/08), welche Strafen in Steuerhinterziehungsfällen bei welchen Schadenshöhen anzuwenden sind, im Vergleich zu dem Verhältnis von Schadenshöhe zu Strafmaß bei Sozialbetrug zwar milde, stellt aber im Vergleich zu den bis zu diesem Zeitpunkt üblicherweise verhängten Strafen eine Strafverschärfung dar. Auch beschreiben Joecks & Randt (2023, Rn.12) wie das Schwarzgeldbekämpfungsgesetz 2011 dazu führte, dass Teil-Selbstanzeigen nicht mehr zu teilweisen Straffreiheit führen und die Sperrgründe verschärft wurden. Außerdem führte das Jahressteuergesetz 2015 dazu, dass die Anforderungen an die Selbstanzeige weiter verschärft wurden und der Schwellenbetrag der Selbstanzeige von 50.000 Euro auf 25.000 Euro abgesenkt wurde (Joecks & Randt, 2023, Rn.13).

Der Vergleich zwischen den beiden Delikten Sozialbetrug und Steuerhinterziehung in dieser Arbeit zeigt allerdings, dass diese Entwicklungen noch nicht ausreichen und es noch einiger Reformen bedarf. Beaucamp (2022, S.454) schlägt deshalb vor, dass diese Reformen sowohl beim Sozialbetrug, als auch bei der Steuerhinterziehung ansetzen könnten. So könnte man nach Beaucamp und Steinke (2022, S.164) die strafbefreiende Selbstanzeige nach § 371 AO entweder streichen oder aber auf alle Delikte erweitern, die ungerechtfertigt staatliche Einnahmen verkürzen oder erhöhen.

Außerdem empfiehlt Beaucamp, die Strafbarkeit von Sozialbetrug entweder auf die



Bußgeldtatbestände der §§ 63 Abs. 1 Nr. 7 SGB II, 404 Abs. 2 Nr. 27 SGB III zu beschränken, oder aber einen neuen Straftatbestand für Sozialbetrug zu schaffen, der von Anfang an im Strafraum berücksichtigt, dass dem Staat im Vergleich zu Steuerhinterziehung deutlich geringere Schäden entstehen und bisweilen aus wirtschaftlicher Not heraus gehandelt wird.

## 6. Fazit

Abschließend lässt sich sagen, dass egal ob man den Begriff Klassenjustiz verwendet oder nicht, eine strukturelle Privilegierung von SteuerhinterzieherInnen und damit häufig wohlhabenden Personen und eine Benachteiligung von SozialbetrügerInnen und damit überwiegend sozioökonomisch schwächeren Personen vorliegt. Diese Privilegierung besteht einerseits aus einer nur unzureichend begründeten milderen Strafzumessung in Fällen von Steuerhinterziehung, im Vergleich zu Sozialbetrug und anderen Betrugsdelikten. Andererseits werden SteuerhinterzieherInnen strukturell durch die Privilegien der strafbefreienden Selbstanzeige nach § 371 AO und der tatsächlichen Verständigung bevorzugt, die ebenfalls bei den Delikten Betrug oder Sozialbetrug nicht in Betracht gezogen werden können. Zusätzlich dazu kommt die schichtspezifische Benachteiligung, in Form von härteren Strafen und häufigeren Verurteilungen, die SozialbetrügerInnen auf Grund ihres niedrigen sozioökonomischen Status innerhalb von Gerichtsverfahren erfahren.

Auch ist es wichtig, an dieser Stelle zu betonen, dass es nicht das Ziel dieser Arbeit ist Sozialbetrug zu rechtfertigen oder zu beschönigen. Das Ziel ist, zu untersuchen, warum zwei so ähnliche Delikte wie Steuerhinterziehung und Sozialbetrug, von der Rechtsordnung und der Rechtsprechung so unterschiedlich behandelt werden. Besonders problematisch an der aktuellen Regelung der beiden Delikte ist, dass sie den Grundsätzen der Gleichbehandlung nach Art 3 Abs.1 GG nicht gerecht werden.

## Literaturverzeichnis:

Aust, A. & Schabram, G. (2023). *Regelbedarfe 2023: Fortschreibung der Paritätischen Regelbedarfsforderung*. Kurzexpertise. Paritätische Forschungstelle: Berlin.

Bender, R., Cveljo, M., Iwersen, S., Keuchel, J., Votsmeier, V. (2019/07.05.). So läuft der größte Steuerbetrug Europas. *Handelsblatt*  
Verfügbar unter: <https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/banken/umsatzsteuerkarussell-so-laeuft-der-groesste-steuerbetrug-europas/24310298.html> [Stand: 09.05.2023]

Böning, A. (2017). Gleiches Recht für alle? Juristische Profession und soziale Herkunft. In A. Pilniok & J. Brockmann (Hrsg.), *Die juristische Profession und das Jurastudium* (S. 59-84). 1. Auflage. Baden Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

Bourdieu, P. (2019). Die Kraft des Rechts. In; A. Kretschmann (Hrsg.), *Das Rechtsdenken Pierre Bourdieus* (S. 35-75). 1. Auflage. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft. (Original erschienen 1986)

Bourdieu, P. (2021). *Die feinen Unterschiede* (Übersetzt von B. Schwibs & A. Russer). 28. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft. (Original erschienen 1979)

BMF (2020). Tatsächliche Verständigung über den der Steuerfestsetzung zugrunde liegenden Sachverhalt. In *BMF Amtliches AO- Handbuch Ausgabe 2020* (Anhang 48)  
Verfügbar unter: <https://ao.bundesfinanzministerium.de/ao/2020/Anhaenge/BMF-Schreiben-und-gleichlautende-Laendererlasse/Anhang-48/Anhang-48.html>  
[Stand: 09.05.2023]

Die Bundesregierung (2018). Leistungsmissbrauch im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch II. *Die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Pascal Kober, Michael Theurer, Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP*. Drucksache 19/5424. Köln: Bundesanzeiger Verlag.  
Verfügbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/054/1905424.pdf> [Stand: 09.05.2023]

Dahrendorf, R.(1972). *Gesellschaft und Demokratie in Deutschland*. 2. Auflage. München: Deutscher Taschenbuch Verlag.

Deutschlandfunk (2022/24.08.). Cum-Ex-Geschäfte Wie das Verwirrspiel mit Aktien funktioniert. *Deutschlandfunk*. Verfügbar unter: <https://www.deutschlandfunk.de/cum-ex-geschaefte-wie-das-verwirrspiel-mit-aktien-100.html>[Stand: 09.05.2023]

Dreher, J. (2010). Zur Wirkungsweise von Kollektivsymbolik im Recht: Symbolische Macht und „Klassenjustiz“. In M. Cottier, J. Estermann & M. Wrase (Hrsg.), *Wie wirkt Recht?* (S. 323-346). Baden Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

- Hackler, R. (2019). Soziologie der Klassenjustiz revisited. Der Richterhabitus in der Weimarer Republik. In; A. Kretschmann (Hrsg.), *Das Rechtsdenken Pierre Bourdieus* (S. 203-221). 1. Auflage. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft.
- Fraenkel, E. (1999). Zur Soziologie der Klassenjustiz. In H. Buchstein (Hrsg.) *Gesammelte Schriften, Bd. 1, Recht und Politik in der Weimarer Republik* (S. 177-211). 1. Auflage. Baden Baden: Nomos Verlagsgesellschaft. (Original erschienen 1929)
- Fischer, T. (2023). StGB § 263 Betrug. In *Beckscher Kurzkommentar Band 10 Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen*. 70. Auflage. C.H. Beck.
- Foucault, M. (2003). *Die Wahrheit und die juristischen Formen* (Übersetzt von Michael Bischoff). 1. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft (Original erschienen 1994)
- Foucault, M. (2020). *Überwachen und Strafen Die Geburt des Gefängnisses* (Übersetzt von Walter Seitter). 18. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp Taschenbuch (Original erschienen 1975)
- Gebhardt, W. (2022). Milieu. In: Staatslexikon online. Verfügbar unter: <https://www.staatslexikon-online.de/Lexikon/Milieu> [Stand: 09.05.2023]
- Greco, L. (2022). Strafe. In Staatslexikon online. Verfügbar unter: <https://www.staatslexikon-online.de/Lexikon/Strafe> [Stand: 09.05.2023]
- Hartmann, M. (2013). *Soziale Ungleichheit - Kein Thema für die Eliten?* Frankfurt am Main: Campus Verlag.
- Hartmann, M. (2018). *Die Abgehobenen - Wie die Eliten die Demokratie gefährden*. Frankfurt am Main: Campus Verlag.
- Hefendehl, R. (2022). StGB § 263. In *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch: StGB Band 5: §§ 263-297*. 4. Auflage. München: C.H. Beck.
- Heger, M. (2023) StGB § 248a Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen. In *Lackner/Kühl/ Heger Strafgesetzbuch Kommentar*. 30. Auflage. C.H. Beck
- Herbertz, L. V. (2012). Ist die Steuerhinterziehung ein Betrug ? *Onlinezeitschrift für Höchststrichterliche Rechtsprechung zum Strafrecht*, 7/12, S.318-330.
- Hradil, S., & Schiener, J. (2001). *Soziale Ungleichheit in Deutschland*. 8. Auflage. Wiesbaden: Springer VS.
- Jäger, C. (2022). AO § 398 Einstellung wegen Geringfügigkeit. In F. Klein (Hrsg.) *Klein AO Abgabenordnung Kommentar*. 16. Auflage. München: C.H. Beck.
- Joecks, W., Jäger, M., Randt, K., (2022). AO § 371. In *Joecks/Jäger/Randt Steuerstrafrecht mit Zoll. Und Verauchssteuerstrafrecht*. 8. Auflage. München: C.H. Beck.

Kinzig, J. (2019). § 46 Grundsätze der Strafzumessung. In *Schönke/Schröder Strafgesetzbuch Kommentar*. 30. Auflage. München: C.H. Beck.

Kirchler, E. (2021). „Das ist Anmaßung, Staat zu spielen“. *Süddeutsche Zeitung*, Nr. 231 vom 06.10.2021, S.27.

Kolsch, J. (2020). Sozioökonomische Ungleichheit im Strafverfahren. In H. Schöch, D. Dölling, B. D. Meier, & T. Verrel (Hrsg.) *Kriminalwissenschaftliche Schriften*, Band 59. Münster: Lit Verlag.

Kohler, E. (2019). AO § 371. In *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch: StGB, Band 8: Nebenstrafrecht II*. 3. Auflage. München: C.H. Beck.

Kretschmann A. (2019). Pierre Bourdieus Beitrag zur Analyse des Rechts. In; A. Kretschmann (Hrsg.), *Das Rechtsdenken Pierre Bourdieus* (S. 10-28). Weilerswist: Velbrück Wissenschaft.

Kreckel, R. (1990). Klassenbegriff und Ungleichheitsforschung. In P. A. Berger & S. Hradil (Hrsg.) *Lebenslagen, Lebensläufe, Lebensstile* (S.51-79.). Göttingen: Schwartz.

Kübler, F. K. (1963). Der deutsche Richter und das demokratische Gesetz: Versuch einer Deutung aus richterlichen Selbstzeugnissen. *Archiv für die civilistische Praxis*, Band 162 (H. 1/2, S.104-128). Mohr Siebeck.

Lamnek, S., Olbrich, G. & W. J. Schäfer (2000). *Tatort Sozialstaat: Schwarzarbeit, Leistungsmissbrauch, Steuerhinterziehung und ihre (Hinter-)Gründe*. Opladen: Leske + Budrich Verlag.

Lenger, A., Schneickert, C. & Schuhmacher F. (2013). *Pierre Bourdieus konzeption des Habitus: Grundlagen, Zugänge, Forschungsperspektiven*. Wiesbaden: Springer VS.

Liebknecht, K. P. A. F. (1907a). Rechtsstaat und Klassenjustiz. *Sozialistische Klassiker*. Verfügbar unter:  
<https://sites.google.com/site/sozialistischeklassiker2punkt0/liebknecht/1907/karl-liebknecht-rechtsstaat-und-klassenjustiz>  
[Stand: 09.05.2023]

Liebknecht, K. P. A. F. (1907b). Der Überschriftenprozess gegen die „Leipziger Volkszeitung“. *Sozialistische Klassiker*. Verfügbar unter:  
<https://sites.google.com/site/sozialistischeklassiker2punkt0/liebknecht/1907/karl-liebknecht-der-ueberschriftenprozess-gegen-die-leipziger-volkszeitung>  
[Stand: 09.05.2023]

Fraktion DIE LINKE (2013). Antrag der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Harald Koch, Dr. Axel Troost, Sahra Wagenknecht und der Fraktion DIE LINKE. Straffreiheit bei Steuerhinterziehung durch Selbstanzeige abschaffen. Drucksache 17/13241. Köln: Bundesanzeiger Verlag.  
Verfügbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/17/132/1713241.pdf> [Stand: 09.05.2023]

- Lockmann, J. (2013). *Verständigung zwischen Finanzbehörde und Steuerpflichtigem - Die „tatsächliche Verständigung“ – Grundlagen, Voraussetzungen und Folgen*. Hamburg: Verlag Dr.Kovač.
- Maier, S. (2020). StGB § 46. In *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch: StGB, Band 2: §§ 38-79b*. 4. Auflage. München: C.H. Beck.
- Mau, S. & Verwiebe, R. (2009). *Die Sozialstruktur Europas*. 1. Auflage. Konstanz: UVK Verlag.
- Müller, H. P. (2014). *Pierre Bourdieu eine systematische Einführung*. Frankfurt am Main: Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft.
- Multrus, F., Majer, S., Bargel, T., & Schmidt, M. (2017). *Studiensituation und studentische Orientierungen: Zusammenfassung zum 13. Studierendensurvey an Universitäten und Fachhochschulen*. Berlin: Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF).
- Murphy, R. (2019). *The European tax gap. A report for the Socialists and Democrats Group in the European Parliament*.  
Verfügbar unter: [https://www.socialistsanddemocrats.eu/sites/default/files/2019-01/the\\_european\\_tax\\_gap\\_en\\_190123.pdf](https://www.socialistsanddemocrats.eu/sites/default/files/2019-01/the_european_tax_gap_en_190123.pdf) [Stand: 10.05.2023]
- Nolden, W., Palkovits, F., Dittert, S., Pichocki, F. (2019). *Grundstudium Strafrecht - Eine praxisorientierte Darstellung*. 4. Auflage. München: C.H. Beck.
- Paritätischer Gesamtverband (2023). *Zwischen Pandemie und Inflation. Paritätischer Armutsbericht 2022*. 2. aktualisierte Auflage, März 2023. Berlin: Paritätischer Gesamtverband. Verfügbar unter: [https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user\\_upload/Schwerpunkte/Armutsbericht/doc/Armutsbericht\\_2022\\_aktualisierte\\_Auflage.pdf](https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Schwerpunkte/Armutsbericht/doc/Armutsbericht_2022_aktualisierte_Auflage.pdf) [Stand: 10.05.2023]
- Pleinen, J. (2015). *Klasse*. Verfügbar unter: <http://dx.doi.org/10.14765/zzf.dok.2.584.v1> [Stand: 10.05.2023]
- Raiser, T. (1976). Zum Problem der Klassenjustiz. In L. M. Friedman & M. Rehbinder (Hrsg.) *Zur Soziologie des Gerichtsverfahrens - Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie*, Band 4 (S.123-136). Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Rehbein, B., & Saalman, G. (2014a). Feld (champ). In G. Fröhlich & B. Rehbein (Hrsg.) *Bourdieu - Handbuch Leben - Werk - Wirkung* (S.99-103). Heidelberg: J.B. Metzler.
- Rehbein, B., & Saalman, G. (2014b). Kapital (capital). In G. Fröhlich & B. Rehbein (Hrsg.) *Bourdieu - Handbuch Leben - Werk - Wirkung* (S.134-139). Heidelberg: J.B. Metzler.

- Rehbein, B., Schneickert, C. & Weiß A. (2014). Klasse (classe). In G. Fröhlich & B. Rehbein (Hrsg.) Bourdieu - Handbuch Leben - Werk - Wirkung (S.140-147). Heidelberg: J.B. Metzler.
- Ritsert, J.(1998). *Soziale Klassen*. 1. Auflage. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Röhl, K. F. (1987). *Rechtssoziologie. Ein Lehrbuch*. Köln: Carl Heymanns Verlag.
- Rottleuthner, H. (1969). Klassenjustiz?. *Kritische Justiz*, Ausgabe 2 (Nr. 1, S.1-26)
- Rule, S. (1990). London Journal; Now It's Noblesse Oblige vs. the Trickle-Downers. *The New York Times*. Am 31.10.1990 (section A, S.4).
- Schäfer, W. J. (2002). Opfer Sozialstaat: Gemeinsame Ursachen und Hintergründe von Steuerhinterziehung, Schwarzarbeit und Leistungsmissbrauch. *Forschung Soziologie*. Band 170. Opladen: Leske + Budrich Verlag.
- Schmitz, R. & Wulf, M. (2019). § 370 AO. In *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch: StGB, Band 8: Nebenstrafrecht II*. 3. Auflage. München: C.H. Beck.
- Steinke, R. (2022). *Vor dem Gesetz sind nicht alle Gleich - Die neue Klassenjustiz*. Berlin: Piper Verlag.
- Voßkuhle, Andreaß (2023). *Justiz und Soziale Gerechtigkeit*. Podiumsdiskussion, Veranstalter Friedrich-Ebert-Stiftung. Verfügbar unter: [https://www.youtube.com/watch?v=\\_rIJMO4jMM&list=WL&index=20](https://www.youtube.com/watch?v=_rIJMO4jMM&list=WL&index=20) [Stand: 10.05.2023]
- Van Ooyen, R. C. (2017). Die dunkle Seite des Rechtsstaats: Kirchheimers „Politische Justiz“ zwischen Freund-Feind (Schmitt), Klassenjustiz (Fraenkel) und Zivilisierung (Kelsen). In R. C. Van Ooyen (Hrsg.) *Hans Kelsen und die offene Gesellschaft*, (S.155-179). 2. Auflage. Wiesbaden: Springer VS.
- Wachsmuth, S. (2020). *Die tatsächliche Verständigung als Instrument im Besteuerungs- und Steuerstrafverfahren*. Masterarbeit Universität Potsdam. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.25932/publishup-52638> [Stand: 10.05.2023]
- Wacquant, L. (2013). *Bestrafen der Armen - Zur neoliberalen Regierung der sozialen Unsicherheit* (Übersetzt von H. Beister). 2. Auflage. Opladen: Verlag Barbara Budrich. (Original erschienen 2004)

## Gerichtsurteile:

AG Saarbrücken (1982). Vorlagebeschluß vom 02.12.1982 - 35-55/82-  
Fundstelle: BeckRS 1982, 4532

BGH (2008). Urteil vom 02.12.2008 - 1 StR 416/08 -  
Fundstelle: <https://www.hrr-strafrecht.de/hrr/1/08/1-416-08.php>  
[Stand: 03.05.2023]

BVerfG (1983). Beschluss vom 28.06.1983 - 1 BvL 31/82 -  
Fundstelle: <https://www.anwalt24.de/fachartikel/steuern-und-steuerstrafrecht/27014>  
[Stand: 03.05.2023]

BVerfG (1988). Beschluss vom 21.04.1988 - 2 BvR 330/88 -  
Fundstelle: BeckRS 2010, 51411.

BVerfG (2004). Beschluss vom 04.08.2004 - 1 BvR 1557/01 -  
Fundstelle: [http://www.bverfg.de/e/rk20040804\\_1bvr155701.html](http://www.bverfg.de/e/rk20040804_1bvr155701.html)  
[Stand: 03.05.2023]

LG München II (2014). Urteil vom 13.03.2014 - W5 KLS 68 Js 3284/13 -  
Fundstelle: <https://openjur.de/u/963178.html>  
[Stand: 03.05.2023]

LG Osnabrück (2020). Urteil vom 27.11.2020 - 7 Ns 144/17 -  
Fundstelle: [https://www.kostenlose-urteile.de/LG-Osnabrueck\\_7-Ns-14417\\_LG-Osnabrueck-verurteilt-Ehepaar-wegen-Sozialbetruges.news29541.htm](https://www.kostenlose-urteile.de/LG-Osnabrueck_7-Ns-14417_LG-Osnabrueck-verurteilt-Ehepaar-wegen-Sozialbetruges.news29541.htm)  
[Stand: 03.05.2023]

OLG Braunschweig (2015). Urteil vom 07.01.2015 - I Ss 64/14-  
Fundstelle: <https://openjur.de/u/757030.html>  
[Stand: 03.05.2023]

OLG Dresden (2014). Urteil vom 25.04.2014 - II OLG 24 Ss 778/13-  
Fundstelle: <https://www.strafrechtsiegen.de/strafurteil-wegen-betruges-erschleichen-von-arbeitslosenhilfe/>  
[Stand: 03.05.2023]

OLG Düsseldorf (2012). Urteil vom 01.03.2012 - III-3 RVs 31/12-  
Fundstelle: <https://openjur.de/u/454601.html>  
[Stand: 03.05.2023]

OLG Hamburg (2003). Urteil vom 11.11.2003 - II-104/03 -  
Fundstelle: [https://www.judicialis.de/Oberlandesgericht-Hamburg\\_II---104-03\\_Beschluss\\_11.11.2003.html](https://www.judicialis.de/Oberlandesgericht-Hamburg_II---104-03_Beschluss_11.11.2003.html)  
[Stand: 03.05.2023]



OLG Köln (2002). Urteil vom 17.12.2002 - Ss 470/02 -  
Fundstelle: <https://openjur.de/u/94315.html>  
[Stand: 03.05.2023]

OLG Köln (2009). Urteil vom 11.08.2009 - 83 Ss 54/09 -  
Fundstelle: <https://openjur.de/u/142470.html>  
[Stand: 03.05.2023]

RFH (1925). Urteil vom 20.10.1925 - II A 453/25-  
Fundstelle: RFHE 18, S. 92

## Eidesstattliche Erklärung:

Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig verfasst habe.

Ich versichere, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Standards des wissenschaftlichen Arbeitens eingehalten zu haben.

Die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz und zum Schutz der Urheberrechte wurden von mir beachtet.

Ich bin damit einverstanden, dass meine Abschlussarbeit in die Bibliothek der Evangelischen Hochschule aufgenommen wird.

Ich bin damit einverstanden, dass meine Abschlussarbeit in digitaler Form öffentlich zugänglich gemacht wird.

Nürnberg, den 12.05.2023

---

Simon Vielhauer